

NIEDERSCHRIFT

über die am **Mittwoch, den 23. September 2015** im Sitzungssaal des Gemeindeamtes St. Martin a.T. stattgefundene 3. Sitzung des Gemeinderates im Jahr 2015.

Beginn: 18.00 Uhr

Ende: 21.10 Uhr

Anwesende:

Bürgermeister Johann Koban

Gemeindevorstandsmitglied: 1. Vzbgm. Renate Lauchard
2. Vzbgm. DI Rudolf Grünanger
GV Robert Leininger
GV Daniela Kollmann-Smole

Mitglieder des Gemeinderates:
Hildegard Tschitz, BEd.
Ing. Josef Weiss
Konrad Kogler
Erich Eiper
Herbert Dritschler
Sabine Bauer
Nadja Reiter, BA
Wolfgang Wanker
Dr. Karin Waldher
Rudolf Koenig

Ersatzmitglieder: Ing. Alfons Kollmann für Silke Goritschnig
Werner Krakolinig für Matthias Pagitz
Barbara Krammer für Mag. Hannes Ackerer

Entschuldigt: Silke Goritschnig
Matthias Pagitz
Mag. Hannes Ackerer

Gemeindeverwaltung: AL Gerhard Kopatsch (Amtsleitung)
Andrea Sternath (zu Punkt 3)
Nadine Kamnik (Schriftführung)

Tagessordnung:

1. Bestellung der Niederschriftsprüfer gemäß § 45 Abs. (4) der K-AGO
2. Richtigstellung der Niederschrift der Gemeinderatssitzung vom 27.04.2015 gemäß § 45 Abs. (5) der K-AGO
3. 1. ordentlicher und außerordentlicher Nachtragsvoranschlag 2015: Beratung und Beschlussfassung einer Verordnung über den 1. ordentlichen und außerordentlichen Nachtragsvoranschlag
4. Änderung des Stellenplanes: Beratung und Beschlussfassung über die Änderung des Stellenplanes aufgrund einer gesetzlichen Überstellung
5. Kontrollausschusssitzung am 25.08.2015: Bericht des Ausschusses
6. Darlehensaufnahmen Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlage: Beratung und Beschlussfassung über die Umkonditionierung der Fixzinsdarlehen (ABA BA02 und BA 08 und WVA BA 03 und BA 09) bei der Kommunalkredit Austria AG und vorzeitige Darlehensrückzahlung bei der Hypo Steiermark (ABA BA 02)
7. Vorschreibung der Wasser- und Kanalanschlussbeiträge – Zahlungserleichterung: Beratung und Beschlussfassung über die Aufhebung des Gemeinderatsbeschlusses vom 13.09.1999, mit welchem Zahlungserleichterungen gewährt wurden
8. Freiwillige Feuerwehr Töschling- Ankauf Feuerwehrfahrzeug: Beratung und Beschlussfassung über
 - a) den Finanzierungsplan und
 - b) die Auftragsvergabe
9. Um- und Ausbau der Volksschule Techelsberg a.WS.: Beratung und Beschlussfassung über die Beauftragung der Architektenleistungen (Planung, Ausschreibung, Vergabevorschlag, Bauleitung, Abrechnung etc)
10. Büroräumlichkeiten im Fremdenverkehrsamt – Neuvermietung: Beratung und Beschlussfassung über den Mietvertrag mit der Firma RBTC GmbH
11. Zufahrtsstraße zum Bad Saag – Geschwindigkeitsbeschränkung und Halte- Parkverbot: Beratung und Beschlussfassung über eine Verordnung, mit der die Zufahrtsstraße zum Bad Saag ab der Bundesstraße B 83 eine 30 km/h Geschwindigkeitsbeschränkung und ein Halte- und Parkverbot erlassen wird
12. Änderung des Flächenwidmungsplanes: Beratung und Beschlussfassung über die Änderung des Flächenwidmungsplanes entsprechend dem Punkt 2/2014 (MMag. Wolfgang Kogler) der Kundmachung vom 07.11.2014
13. Erlassung einer neuen Geschäftsordnung: Beratung und Beschlussfassung über die Erlassung einer neuen Geschäftsordnung im Sinne des § 50 der K-AGO; Beratung und Beschlussfassung

14. Erlassung eines neuen Bebauungsplanes: Beratung und Beschlussfassung über die Erlassung eines neuen Bebauungsplanes im Sinne des § 24 des Gemeindeplanungsgesetzes; Beratung und Beschlussfassung
15. Förderung für „Erneuerbare Energieträger“ durch die Gemeinde: Beratung und Beschlussfassung über die Änderung der Auszahlungsmodalitäten aufgrund des Wegfalles der Landesförderung
16. Antrag der FPÖ-GR-Fraktion vom 16.10.2014 betreffend: Bedarfserhebung für Kleinkindbetreuung; Beratung und Beschlussfassung
17. Antrag der BLT-GR-Fraktion vom 22.04.2015 betreffend: die Installierung einer Kinderkrippe (Krabbelstube); Beratung und Beschlussfassung
18. Antrag der BLT-GR-Fraktion vom 22.04.2015 betreffend: Gratis Windelsack in der Gemeinde Techelsberg für Neugeborene und Pflegefälle; Beratung und Beschlussfassung
19. Antrag der BLT-GR-Fraktion vom 22.07.2014 betreffend: Projekt „Gemeindeamt Techelsberg“; Beratung und Beschlussfassung
20. Vermessung in Sekull im Bereich Rasch: Beratung und Beschlussfassung über die Vermessungsurkunde der Meixner Vermessung ZT GmbH, 9500 Villach, GZ: 18471-15, gemäß § 15 des Liegenschaftsteilungsgesetzes und der dementsprechenden Verordnung
21. Vermessung in Töschling im Bereich Mag. Höhr: Beratung und Beschlussfassung über die Vermessungsurkunde des DI Dr. Günther Abwerzger, 9800 Spittal/Drau, GZ: 10001/15, gemäß § 15 des Liegenschaftsteilungsgesetzes und der dementsprechenden Verordnung
22. Ing. Günther Vogler, Pernach 2, 9212: Beratung und Beschlussfassung über die Übernahme einer Teilfläche im Ausmaß 136 m² in das öffentliche Gut entsprechend der Vermessungsurkunde der Launoy-Santer ZT-GmbH, GZ: K1450/15
23. Vermessung im Bereich der Eisenbahnunterführung Saag: Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss einer Vereinbarung zwischen der Gemeinde Techelsberg a.WS. , der Familie Bulfon und Frau Fleischmann Sabine betreffend Flächenabtausch
24. Bericht des Bürgermeisters

Bürgermeister Johann Koban begrüßt die Gemeinderatsmitglieder, die Ersatzmitglieder sowie die Bediensteten der Gemeinde und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Anschließend teilt der Bürgermeister mit, dass die Gemeinderatsmitglieder Werner Krakolinig und Alfred Buxbaum noch nicht angelobt wurden. Daher ist die Angelobung in der heutigen Gemeinderatssitzung durchzuführen. Der Bürgermeister bringt daraufhin die im § 21 Abs. 3 der K-AGO vorgeschriebene Gelöbnisformel zur Verlesung und die Gemeinderatsmitglieder Werner Krakolinig und Alfred Buxbaum legen vor dem Gemeinderat das Gelöbnis ab.

Weiters teilt der Bürgermeister mit, dass auf Grund des Verzichtes des Amtes als Gemeindevorstand von Frau Daniela Kollmann-Smole und des Verzichtes des Amtes als Gemeinderat von Frau Marion Pagitz die Tagesordnung um einen zusätzlichen Punkt erweitert werden muss.

Der Vorsitzende stellt gem. § 35 Abs. 5 K-AGO den Antrag, das nachstehender Verhandlungsgegenstand in die Tagesordnung aufgenommen wird:

25. Nachwahl im Gemeindevorstand und den Ausschüssen

- a) Nachwahl und Angelobung im Gemeindevorstand
- b) Nachwahl in den Ausschüssen

Beschluss:

Auf Antrag des Bürgermeisters wird die Erweiterung der Tagesordnung einstimmig beschlossen.

Punkt 1 der Tagesordnung: (Bestellung der Niederschriftsprüfer gemäß § 45 Abs. 4 der K-AGO)

Der Bürgermeister führt aus, dass bei der letzten Gemeinderatssitzung die ÖVP-GR-Fraktion und die BLT-GR-Fraktion die Niederschriftsprüfer gestellt haben. Nunmehr sollte daher die ÖVP-GR-Fraktion und die FPÖ-GR-Fraktion die Niederschriftsprüfung durchführen. Daraufhin werden von der ÖVP-GR-Fraktion GV Robert Leininger und von der FPÖ-GR-Fraktion GV Rudolf Koenig als Protokollprüfer bestellt.

Punkt 2 der Tagesordnung: (Richtigstellung der Niederschrift vom 27.04.2015)

Der Bürgermeister führt aus, dass die Niederschrift über die Gemeinderatssitzung vom 27.04.2015 von den Niederschriftsprüfern überprüft und unterfertigt wurde. Er befragt den Gemeinderat, ob gegen die vorliegende Niederschrift ein Einwand besteht. Gegen die vorliegende Niederschrift wurde kein Einwand erhoben.

Punkt 3 der Tagesordnung: (1. Ordentlicher und außerordentlicher Nachtragsvoranschlag 2015)

Der Vorsitzende erläutert den 1. ordentlichen und außerordentlichen Nachtragsvoranschlag. Er teilt mit, dass bereits im Vorfeld Besprechungen im Gemeindevorstand sowie mit den Fraktionen stattgefunden haben. Im ordentlichen Haushalt findet eine Erweiterung um € 451.400,00 statt. Im außerordentlichen Haushalt erweitern sich die Einnahmen und Ausgaben um € 335.000,00. Er dankt der Finanzverwalterin für die Aufbereitung sowie die Erläuterungen des Nachtragsvoranschlages. Er erklärt, dass ein Nachtragsvoranschlag nur dann möglich ist, wenn es im Rechnungsabschluss einen Überschuss gibt und noch offene Bedarfszuweisungsmittel vorhanden sind. Die notwendigen Positionen sind nunmehr bedeckt worden und ist eine größere Summe für den Um- und Zubau der Volksschule vorgesehen.

Der Nachtragsvoranschlag 2015 wurde im Gemeindevorstand ausführlich diskutiert und schlägt dieser dem Gemeinderat die Beschlussfassung vor.

GR Wolfgang Wanker bedankt sich für die Einladung zur Besprechung des Nachtragsvoranschlages 2015. Im Vorfeld konnten so schon offene Fragen geklärt werden. Weiters dankt er der Finanzverwalterin für die gute Aufbereitung und dem Bürgermeister, dass wieder positiv gewirtschaftet worden ist.

Vzbgm. Renate Lauchard merkt an, dass es der ÖVP-GR-Fraktion ein großes Anliegen ist, die Opposition in solchen Dingen miteinzubeziehen und dies in Zukunft auch weiterhin so gepflegt werden soll. Offene Fragen sollten im Vorfeld geklärt werden und es sollte gemeinsam gearbeitet werden.

GR Alfred Buxbaum bedankt sich ebenfalls für die gute Aufbereitung und ist der Meinung, dass man sehr deutlich sehen kann, dass der Nachtragsvoranschlag auf die Sanierung bzw. den Umbau der Volksschule abzielt. Auf die Frage, ob es hinsichtlich der Gemeindestraßen schon Vorhaben gibt, teilt der Vorsitzende mit, dass man zwei Wege, nämlich den Weg zum Anwesen Van Tinteren und Kochweg asphaltieren wird. Hier gibt es eine Drittelfinanzierung und wird somit je Weg ein Drittel der Kosten von der Gemeinde übernommen. Mit dem übrigen Geld wird der Bereich des Kanduthweges fertigzustellen sein und etwaige notwendige Straßensanierungen vorgenommen werden.

Vzbgm. DI Rudolf Grünanger bedankt sich ebenfalls, sowohl für das politische als auch verwaltungstechnische Management. Er ergänzt, dass die Gemeinde immer wieder Prämien für vorbildliche Benchmark-Zahlen lukriert und die Gemeinde im kärntenweiten Vergleich bei vielen Positionen unter dem Durchschnitt liegt.

Beschluss:

Anschließend fasst der Gemeinderat auf Antrag des Bürgermeisters Johann Koban einstimmig nachstehende

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Techelsberg a.WS. vom 23.09.2015, womit der § 1 der Verordnung des Gemeinderates vom 11.12.2014, betreffend die Feststellung des Voranschlages für das Haushaltsjahr 2015 aufgrund des § 88 der K-AGO, LGBL.Nr.: 66/1998, idgF., in sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des § 86 K-AGO, geändert wird:

a.) Ordentlicher Voranschlag:

Veranschlagt:

	Bisher in €	Erweiterung(en) Kürzung(en)	Insgesamt in €
Ausgabensumme:	4.824.300,00	451.400,00	5.275.700,00
Einnahmensumme:	4.824.300,00	451.400,00	5.275.700,00
Abgang/Überschuss:	0,00	0,00	0,00

b.) Außerordentlicher Voranschlag:

Ausgabensumme:	665.800,00	335.000,00	1.000.800,00
Einnahmensumme:	665.800,00	335.000,00	1.000.800,00
Abgang/Überschuss:	0,00	0,00	0,00

Gesamtausgaben:	5.490.100,00	786.400,00	6.276.500,00
Gesamteinnahmen:	5.490.100,00	786.400,00	6.276.500,00
Gesamtabgang/Überschuss:	0,00	0,00	0,00

Die Verordnung tritt am 24.09.2015 in Kraft.

Punkt 4 der Tagesordnung: (Änderung des Stellenplanes)

Der Vorsitzende erläutert, dass eine Mitarbeiterin auf Grund Ihrer Dienstjahre mit Anfang 2015 höher einzustufen gewesen wäre. Im generellen Stellenplan für 2015 wurde diese Änderung noch nicht berücksichtigt und muss die Überstellung jetzt rückwirkend mit 01.01.2015 erfolgen.

Auf die Frage von GR Rudolf Koenig, ob dies nicht eine Personalangelegenheit sei, teilt der Amtsleiter mit, dass der Stellenplan immer öffentlich zu sein hat.

GR Rudolf Koenig fragt nach, warum im Stellenplan der Posten nun mit P5 eingetragen ist und nicht, wie eigentlich festgehalten mit P3. AL Gerhard Kopatsch erklärt daraufhin, dass laut Gemeindeabteilung auf Grund der neuen Bestimmungen diese Stelle nur als P5 bewertet werden kann und im Stellenplan selbst kein P3-Posten mehr aufscheinen darf. Daraufhin stellt GR Rudolf Koenig fest, dass die Soll-Einstufung nun P5 ist, die Ist-Einstufung jedoch P3.

Beschluss:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig folgende Verordnung:

Stellenplan der Gemeinde Techelsberg am Wörthersee für das Jahr 2015

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Techelsberg am Wörther See vom 23.09.2015 mit welcher der Stellenplan der Gemeinde für das Haushaltsjahr 2015 festgesetzt wird.

Gemäß den Bestimmungen des § 2 Abs. 1 des Kärntner Gemeindebedienstetengesetz 1992 LGBL.Nr. 56/1992, in der geltenden Fassung und gemäß § 5 des Kärntner Gemeindemitarbeiterinnengesetz - K-GMB, wird verordnet:

Stellenplan nach K-GBG				Stellenplan nach K-GMG			
BA	Saison	PLAN VWD- Gruppe	DKI.	Modell- stelle	Plan SW	G-KI.	PNr. FK (Leistungs- Bewertung)
Hauptverwaltung:							
100%	N	B	VII	F-ID3	57	15	1101
100%	N	C	IV	AK-SSB2A	36	8	2001
100%	N	C	V	KU- KBER2B	42	10	2001

100%	N	C	V	AK-SSB4	42	10	2001
50%	N	P5	III	TH-RP2	18	2	2001
Volksschule:							
100%	N	P5	III	TH-RP2	18	2	2001
Fremdenverkehr:							
100%	N	D	III	KU-KB2B	33	7	2001
Wirtschaftshof:							
100%	N	P2	III	TH-HFK2	30	6	4003
100%	N	P3	III	TH-HFK2	30	6	4003
100%	N	P3	III	TH-HFK2	30	6	4003
100%	N	P4	III	TH-HK3	24	4	4003
Wasser- u. Abwasserbeseitigungsbetrieb:							
100%	N	P1	III	TH-HFK4	36	8	2001
Saisonbedienstete:							
100%	J	D	III	KU-KB2B	33	7	2001
100%	J	P5	III	TH-HK2B	21	3	4003
100%	J	P5	III	TH-HK2B	21	3	4003

Der Stellenplan tritt mit 01.01.2015 in Kraft.

Punkt 5 der Tagesordnung: (Kontrollausschusssitzung am 25.08.2015)

GR Wolfgang Wanker berichtet, dass in der Kontrollausschusssitzung vom 25.08.2015 die Bebauungsverpflichtungen kontrolliert wurden. Er teilt mit, dass die Kassa punktgenau geführt wird und auch die Belege geprüft und für in Ordnung befunden wurden.

Weiters wurden die Darlehen der Gemeinde begutachtet und hat man festgestellt, dass die Möglichkeit einer Umschichtung besteht. Man hat diesen Änderungsvorschlag dem Amt zur Kenntnis gebracht und wurden bereits Maßnahmen gesetzt.

Punkt 6 der Tagesordnung: (Darlehensaufnahmen Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlage)

Der Bürgermeister bringt kurz vor, dass es sich um die Umkonditionierung der Fixzinsdarlehen bei der Kommunalkredit Austria AG und die vorzeitige Darlehensrückzahlung bei der Hypo Steiermark handelt.

AL Gerhard Kopatsch nimmt Bezug auf seinen Sitzungsvortrag, den jede Partei erhalten hat. Er teilt mit, dass man die fixverzinsten Darlehen geprüft hat, um festzustellen, wo die Möglichkeit einer Umstellung gegeben ist. Daraus hat sich ergeben, dass bei der Bank Austria keine vorzeitige Tilgung von Teilbeträgen möglich ist und die Darlehen unkündbar sind, weshalb eine Änderung nicht vorgenommen werden kann.

In den abgeschlossenen Darlehensverträgen bei der Austrian Anadi Bank ist ebenso festgelegt, dass die Darlehensverträge für die Fixzinsperiode für beide Vertragsteile

unkündbar sind. Sollte die Austrian Anadi Bank einer vorzeitigen Rückzahlung dennoch zustimmen, ist seitens des Darlehensnehmers eine Vorfälligkeitsentschädigung zu leisten. Diese Entschädigungen betragen zwischen 30 und 40% des aushaftenden Kreditvolumens und entspricht dieser Betrag in etwa den vertraglichen Zinsen bis zum Laufzeitende. Aus diesem Grund sind bei diesen Darlehensverträgen keine Änderungen zweckmäßig.

Bei der Kommunalkredit Austria AG ist in den Verträgen festgehalten, dass eine vorzeitige bzw. gänzliche Tilgung durch eine Pönalzahlung in Höhe von 5% des aushaftenden Betrages möglich ist. Der Amtsleiter teilt mit, dass ihm zwei Varianten hinsichtlich der Neukonditionierung vorliegen, bringt diese vor und verweist auf seinen Sitzungsvortrag.

Seitens des Kontrollausschusses erfolgte eine Beratung und schlägt der Kontrollausschuss dem Gemeinderat einstimmig die Umstellung auf eine variable Zinsgestaltung, sowie die vorzeitige Rückzahlung des ABA BA02 Darlehens bei der Hypo Steiermark vor. Seitens des Gemeindevorstandes wurde der gleiche Antrag an den Gemeinderat gestellt.

Auf die Frage von GR Erich Eiper, wie hoch der Zinssatz bei den übrigen fixverzinsten Darlehen ist, teilt der Vorsitzende mit, dass diese sich zwischen 4,0 % und 4,5 % belaufen.

Vzbgm. DI Rudolf Grünanger bedankt sich bei AL Gerhard Kopatsch für die gute Haushaltsführung. Die Gemeinde verfügt nun über ein abgesichertes Zinsniveau mit günstigen Konditionen. Das Verhältnis zwischen Fixverzinsung und variabler Verzinsung ist in etwa mit 50 : 50 ausgeglichen.

GR Rudolf Koenig bedankt sich beim Kontrollausschuss und hält fest, dass er das Verhalten der Austrian Anadi Bank und der Bank Austria AG sehr störend findet und dies Anlass dafür sein sollte, zukünftige Beziehungen mit diesen beiden Instituten zu überdenken.

GR Alfred Buxbaum freut sich über die Anregung des Kontrollausschusses und freut sich darüber, dass das Amt daraufhin gleich reagiert hat. Er ist ebenfalls der Meinung, dass man mit den Banken über ihr Verhalten reden könnte.

Der Vorsitzende teilt mit, dass dieser Antrag auch die vorzeitige Rückzahlung des Darlehens für ABA BA02 bei der Hypo Steiermark beinhaltet. Trotz Rückzahlung läuft die Zinsstützung, die mit dem Bund abgeschlossen wurde, bis Ende der Laufzeit weiter. Unterm Strich spricht er von ca. € 20.000,00 Zinsersparnis, wenn dieses Darlehen vor Laufzeitende getilgt wird.

Auf Anfrage von GR Alfred Buxbaum, ob es möglich ist, noch andere Darlehen vorzeitig zu tilgen, erklärt der Amtsleiter, dass sämtliche Darlehen mit einer variablen Verzinsung getilgt werden können, jedoch verfügt die Gemeinde momentan nicht über die entsprechenden Mittel.

Beschluss:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig, die Darlehenskonditionen bei der Kommunalkredit Austria AG betreffend die Darlehen für die ABA BA 02, ABA BA 08, WVA BA 03 und WVA BA 09 auf eine variable Zinsgestaltung entsprechend dem Angebot der Kommunalkredit Austria AG vom 01.09.2015 umzustellen. Die Pönalzahlung in Höhe von € 124.117,00 ist durch die Überschüsse in den jeweiligen Haushalten zu tilgen. Das Darlehen für die ABA BA 02 bei der Hypo Steiermark mit einem aushaftenden Betrag von € 470.648,04 ist vorzeitig zu tilgen. Die Bedeckung hat durch den Überschuss im Kanal-Haushalt sowie die Sparbuchrücklage zu erfolgen.

Punkt 7 der Tagesordnung: (Vorschreibung der Wasser- und Kanalanschlussbeiträge – Zahlungserleichterung)

Der Vorsitzende nimmt Bezug auf den Gemeinderatsbeschluss vom 13.09.1999, welcher eine Zahlungserleichterung hinsichtlich der Wasser- und Kanalanschlussbeiträge vorgesehen hat. Zum Zeitpunkt der Beschlussfassung dieser Zahlungserleichterung wurde mit dem Ausbau der Wasserversorgungs- und Kanalisationen anlage begonnen und musste die Gemeinde bei den einzelnen Bauabschnitten bis zur Genehmigung der Bundes- und Landesmittel und der Darlehensaufnahme finanzielle Vorleistungen tätigen. Zwischenzeitlich sind die Wasser- und Kanalisationen anlagen fertiggestellt und sind keine Vorleistungen von der Gemeinde zu tätigen. Er hält weiters fest, dass ein Nachlass von 5% unter Berücksichtigung des derzeitigen Zinsniveaus als sehr hoch erscheint.

Seitens des Gemeindevorstandes wurde einstimmig der Antrag gestellt, den Gemeinderatsbeschluss vom 13.09.1999 aufzuheben. Dies betrifft die Vorschreibungen ab dem Jahr 2016.

GR Rudolf Koenig möchte wissen, wann dann der Anschlussbeitrag fällig ist, wenn dieser Beschluss wegfällt und teilt der Amtsleiter daraufhin mit, dass dieser Betrag einen Monat nach der Vorschreibung zu bezahlen ist. Der Bauwerber erhält diese Vorschreibung kurz vor Bauende.

Der Bürgermeister hält fest, dass es die meisten Bauwerber so handhaben, dass sie mit dem Geld, das sie als Bebauungsverpflichtung bei der Gemeinde hinterlegt haben, diesen Anschlussbeitrag bezahlen. Natürlich ist auch eine Ratenzahlung mit Zinsaufschlag möglich.

GR Rudolf Koenig bringt einen Änderungsvorschlag dahingehend vor, dass bei Sofortzahlung bei Baubeginn ein Skonto von 3% gewährt wird. Einerseits ist diese Variante für den Bauwerber positiv, weil er sich etwas sparen kann und andererseits bekommt die Gemeinde das Geld schneller. Damit könnte man dann in weiterer Folge wieder Darlehen tilgen.

Vzbgm. DI Rudolf Grünanger ist der Meinung, dass jeder, der heute ein Haus baut oder kauft, kalkulieren können muss und sind die Anschlusskosten ein relativ kleiner Teil der Gesamtkosten. Letztendlich ist auch der Skonto von 3% kein Gewinn für die Gemeinde und weiß er nicht, ob die Bürger diese Rabattierung wirklich notwendig haben, wenn sie sowieso den Beitrag in den gesamten Hausbau miteinkalkulieren müssen.

GR Erich Eiper gibt zu bedenken, dass man damals einfach eine ganz andere Zinssituation als heute hatte.

GR Alfred Buxbaum ist auch der Meinung, dass die 5% Rabatt nicht mehr wirklich viel Sinn machen. Er regt an, dass man vielleicht über 2 oder 3% Rabattierung diskutieren kann, aber dies wahrscheinlich auch nicht mehr viele Bürger betrifft.

Der Bürgermeister hält fest, dass man nicht vergessen darf, dass damals zur Zeit der Beschlussfassung auf den Anschluss gewartet worden ist und heute die Anschlussmöglichkeit schon bereits vorhanden ist. Hinsichtlich der finanziellen Auswirkung des bisherigen Skontoabzuges führt der Vorsitzende aus, dass dies bei einer normalen Haushaltsgröße ca. € 180,-- an Ersparnis bringt. Unter Berücksichtigung der Gesamtkosten für einen Hausneubau ist dies sehr gering.

Seitens GR Rudolf Koenig wird nachstehender Abänderungsantrag eingebbracht:

Abänderungsantrag zu Punkt 7:

Neue Rabattvariante: Der Bauwerber soll einen Rabatt von 3% auf die Anschlussbeiträge bekommen, wenn die Zahlung innerhalb von 30 Tagen ab Baubeginn erfolgt.

Beschluss:

Der Vorsitzende lässt über den Abänderungsantrag des Herrn GR Rudolf Koenig abstimmen und wird dieser mit Mehrheit (für den Antrag: GR Wolfgang Wanker, GR Rudolf Koenig, gegen den Antrag: Bgm. Johann Koban, Vzbgm. Renate Lauchard, Vzbgm. DI Rudolf Grünanger, GV Robert Leininger, GR Hildegard Tschultz BEd., GR Konrad Kogler, GR Ing. Alfons Kollmann, GR Ing. Josef Weiss, GR Erich Eiper, GR Werner Krakolinig, GR Herbert Dritschler, GV Daniela Kollmann-Smole, GR Alfred Buxbaum, GR Sabine Bauer, GR Barbara Krammer, GR Dr. Karin Waldher; Stimmennthaltung und somit dagegen: GR Nadja Reiter BA) abgelehnt.

Beschluss:

Auf Antrag der Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat mit Mehrheit (dafür: Bgm. Johann Koban, Vzbgm. Renate Lauchard, Vzbgm. DI Rudolf Grünanger, GV Robert Leininger, GR Hildegard Tschultz BEd., GR Konrad Kogler, GR Ing. Alfons Kollmann, GR Ing. Josef Weiss, GR Erich Eiper, GR Werner Krakolinig, GR Herbert Dritschler, GV Daniela Kollmann-Smole, GR Alfred Buxbaum, GR Sabine Bauer, GR Barbara Krammer, GR Nadja Reiter BA, GR Wolfgang Wanker, GR Dr. Karin Waldher, dagegen: GR Rudolf Koenig) die Aufhebung des Gemeinderatsbeschlusses vom 13.09.1999.

Punkt 8 der Tagesordnung: (Freiwillige Feuerwehr Töschling- Ankauf Feuerwehrfahrzeug)

Der Bürgermeister teilt mit, dass das Fahrzeug seitens des Landesfeuerwehrverbandes ausgeschrieben und die Finanzierung im Budget 2015 schon vorgesehen wurde. Es wurden seitens der Firma Rosenbauer und der Firma Lohr Angebote gelegt. Aufgrund des Ausschreibungsergebnisses und der durchgeföhrten Nachverhandlungen belaufen sich die Gesamtkosten für die Fahrzeugbeschaffung auf € 183.500,00 und ist folgende Finanzierung vorgesehen:

€ 183.500,00 Gesamtkosten

€ 126.000,00 Anteil der Gemeinde Techelsberg a. WS. finanziert über BZ 2015

€ 39.000,00 Förderung des Landesfeuerwehrverbandes im Jahr 2016

€ 18.500,00 Anteil der FF-Töschling im Jahr 2015

Als Bestbieter ging die Firma Rosenbauer hervor und soll dieser Firma auch der Auftrag erteilt werden.

GR Wolfgang Wanker bedankt sich als Kommandant der Feuerwehr Töschling beim Bürgermeister für seinen Einsatz bei den Verhandlungen mit den Anbietern. Es konnte so bei den Kosten gespart werden und sind nun beide Feuerwehren in der Gemeinde sehr gut ausgestattet.

Seitens des Gemeindevorstandes wurde an den Gemeinderat der Antrag gestellt, dass die Auftragsvergabe ohne Stromerzeuger an die Firma Rosenbauer ergehen soll. Das Stromaggregat soll von der Firma Lohr eingebaut werden, weil das Gerät dort günstiger ist.

Ebenso stellt der Gemeindevorstand an den Gemeinderat den Antrag, den vorliegenden Finanzierungsplan zu beschließen, wobei allfällige Förderungen, welche vom Feuerwehrverband zusätzlich gewährt werden, der FF-Töschling zu refundieren sind.

Auf die Frage von GR Rudolf Koenig, ob die Aufgabeverteilung (Fahrgestell und Aufbau Firma Rosenbauer und Stromerzeuger Firma Lohr) für die beiden Firmen in Ordnung ist, bejaht dies der Vorsitzende.

GR Alfred Buxbaum fragt nach, was mit dem alten Fahrzeug der Feuerwehr passiert und erklärt der Bürgermeister, dass es in der Gemeindezeitung ausgeschrieben wird und der Bestbieter das Fahrzeug erhält. Den Reinerlös bekommt die Gemeinde.

Beschluss:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig die Auftragsvergabe (ohne Stromerzeuger) an die Firma Rosenbauer Österreich GmbH, Otto Baumgartner-Straße 9, 8055 Graz, mit einer Angebotssumme von € 177.900,-- und den Auftrag für den Stromerzeuger an die Firma Magirus Lohr GmbH, Hönigtaferstraße 46, 8301 Kainbach mit Kosten von € 5.550,-- sowie nachstehenden

FINANZIERUNGSPLAN:

Namentliche Bezeichnung	Gesamt- betrag	Teilbeträge gemäß Finanzierung im Jahr				
		2015	2016	2017	2018	2019
		in EURO Beträgen				
Vermögensveräußerungen	-					
Sonderrücklagen (Entnahmen)	-					
Schuldaufnahmen (Darlehen)	-					
Landeszuschüsse/ -beiträge	-					
Bedarfszuweisungsmittel	126.000	126.000		-	-	
Zuschüsse Dritter LFV	39.000		39.000	-		
Eigenleistung Kammeradsch.	18.500	18.500				
Sonst. Einn. (Erlös Altgerät)	-			-		
Zuschuss des o. Haushaltes (Gebührenhaushaltsmittel)	-					
Zuschuss des o. Haushaltes (allgem. Deckungsmittel)	-					
	-					
Gesamtsummen	183.500	144.500	39.000	-	-	-

Allfällige Förderungen, welche vom Feuerwehrverband zusätzlich (für Ausrüstung, Stromaggregat etc.) gewährt werden, sind der FF-Töschling zu refundieren.

Punkt 9 der Tagesordnung: (Um- und Ausbau der Volksschule Techelsberg a. WS.)

Der Bürgermeister teilt mit, dass anlässlich einer Besprechung am 08.09.2015 von den Vertretern des Schulbaufonds mitgeteilt wurde, dass durch die Gemeinde Techelsberg a. WS. schnellstmöglich die Detailplanung des Um- und Ausbaus der Volksschule Techelsberg a. WS. in Auftrag gegeben werden soll und die Planungsunterlagen bis Oktober 2015 dem Schulbaufonds vorzulegen sind. In weiterer Folge kann dann die Förderung des Schulbaufonds, welche sich auf 75% beläuft, abgerufen werden.

Die Vorplanung sowie die Kostenermittlung wurden an Herrn Arch. DI Gerhard Kopeinig von der Arch+More Ziviltechniker GmbH übergeben, damit die Unterlagen beim Schulbaufonds eingereicht werden konnten. Nunmehr ist die weitere Vergabe (Planung, Ausschreibung, Vergabevorschlag, Bauleitung, Abrechnung etc.) notwendig.

Weiters teilt der Vorsitzende mit, dass bis zu einem Auftragswert von € 100.000,00 die Direktvergabe eines Vorhabens, ohne öffentliche Ausschreibung, zulässig ist. Das Angebot von Arch. Gerhard Kopeinig beinhaltet für die Planung € 57.342,00 und für die örtliche Bauleitung € 26.163,00. Es wird ein Nachlass von 20% gewährt und betragen somit die Kosten pauschal € 66.804,00. Die Nebenkosten werden mit 5 % der Honorarsumme pauschaliert verrechnet. Die Gesamtnettohonorarkosten belaufen sich somit auf rund € 70.000,--.

Für GV Daniela Kollmann-Smole ist es nachvollziehbar, dass der Architekt, welcher die Vorarbeiten geleistet hat, auch den weiteren Auftrag erhält. Es ist aber schade, dass kein Wettbewerb stattgefunden hat.

Vzbgm. DI Rudolf Grünanger hält fest, dass im Angebot auch Leistungen der Bauphysik und der Raumakustik sowie jegliche Koordinationsarbeit enthalten sind und sich die Angebotssumme durchaus im marktüblichen Rahmen bewegt.

GR Rudolf Koenig fragt nach, ob die Kosten mit den Preisen der Architekten verglichen worden sind und teilt AL Gerhard Kopatsch daraufhin mit, dass es eine Gebührenordnung für die Honorare der Architekten gibt.

Nach mehrmaliger Nachfrage des GR Rudolf Koenig, ob das Honorar mit der Gebührenordnung übereinstimmt bzw. dies nachgerechnet wurde, erklärt AL Gerhard Kopatsch, dass seitens der Architektenkammer keine Überprüfung erfolgte. Anschließend erfolgt seitens des Bürgermeisters und des Amtsleiters im Zuge der Sitzung die Überprüfung des angebotenen Honorars mit der Gebührenordnung und wurde die Übereinstimmung festgestellt.

Beschluss:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig die Vergabe des Auftrages für die Architektenleistungen an die Arch+More Ziviltechniker GmbH Arch. DI Gerhard Kopeinig, Dr. Karl-Renner-Weg 14, 9220 Velden a. WS., entsprechend dem Angebot vom 15.09.2015.

Punkt 10 der Tagesordnung: (Büroräumlichkeiten im Fremdenverkehrsamt – Neuvermietung)

Der Bürgermeister teilt mit, dass der Mietvertrag hinsichtlich der Büroräumlichkeiten im 1. Stock des Fremdenverkehrsamtes seitens Frau Ilse Grabner mit Wirksamkeit vom 31.07.2015 gekündigt wurde. Auf Grund der Ausschreibung hat sich nun Herr Roland Bauer von der Firma RBTC GmbH, mit Firmensitz in Velden, dafür interessiert und ist der Mietvertrag auch schon unterschrieben. Der Mietvertrag wurde auf Basis des Mietvertrages mit Frau Grabner erstellt. Die Miete pro Quadratmeter entspricht der von Frau Grabner zuletzt bezahlten Miete. Lediglich die Bestimmung, wonach sich die Mieterin verpflichtet, zumindest drei Mitarbeiter in Vollbeschäftigung am Standort des Bestandsobjektes anzumelden, wurde in den neuen Mietvertrag nicht aufgenommen. Herr Bauer wird entsprechend seinen Ausführungen zwar Mitarbeiter am Standort anmelden, kann er jedoch nicht von Beginn an genau festlegen, wie viele Mitarbeiter es sein werden. Der Vorsitzende hält fest, dass der Mietvertrag mit Wirksamkeit ab 01.11.2015 zu beschließen wäre.

GR Wolfgang Wanker fragt nach, was diese Firma macht und teilt der Bürgermeister daraufhin mit, dass es sich um eine Consultingfirma handelt. Sie kauft von großen Unternehmen, wie zum Beispiel voestalpine AG oder Waagner-Biro AG Anlagen an und verkauft sie auf der ganzen Welt wieder weiter.

GR Rudolf Koenig möchte wissen, mit welchem Monat bei Frau Grabner die letzte Indexanpassung stattfand. Der Amtsleiter teilt mit, dass er dies nicht auswendig weiß und im Mietvertrag von Frau Grabner nachsehen müsste.

Ebenfalls fehlt GR Rudolf Koenig im Mietvertrag eine Kautionsregelung und auch eine Regelung im Falle eines Konkurses. Dies ist gängige Praxis und sollte im Mietvertrag enthalten sein.

GV Robert Leininger fragt sich, aus welchem Grund man eine Kautionsregelung benötigt, wenn die Räumlichkeiten leer sind bzw. keine Gegenstände sich darin befinden.

Der Bürgermeister hält fest, dass im letzten Mietvertrag hinsichtlich der Kautionsregelung und des Konkurses auch keine Regelungen getroffen wurden und hat es keine Probleme gegeben. Grundsätzlich können natürlich jedwede Eventualitäten geregelt und niedergeschrieben werden, jedoch sollten Mieter nicht verschreckt werden.

Für Vzbgm. DI Rudolf Grünanger ist eine Regelung für den Falle eines Konkurses nicht erforderlich, zumal im Mietvertrag ohnehin enthalten ist, dass die Gemeinde mit sofortiger Wirkung das Mietverhältnis auflösen kann, wenn der Mietzins nicht entrichtet wird.

Beschluss:

Auf Antrag des Bürgermeisters wird mit Mehrheit (dafür: Bgm. Johann Koban, Vzbgm. Renate Lauchard, Vzbgm. DI Rudolf Grünanger, GV Robert Leininger, GR Hildegard Tschultz BEd., GR Konrad Kogler, GR Ing. Alfons Kollmann, GR Ing. Josef Weiss, GR Erich Eiper, GR Werner Krakolinig, GR Herbert Dritschler, GV Daniela Kollmann-Smole, GR Alfred Buxbaum, GR Sabine Bauer, GR Barbara Krammer, GR Nadia Reiter BA, GR Wolfgang Wanker, GR Dr. Karin Waldher, dagegen: GR Rudolf Koenig) nachstehender Mietvertrag mit der Firma RBTC GmbH beschlossen:

MIETVERTRAG

abgeschlossen zwischen

Gemeinde Techelsberg am Wörther See

9212 Techelsberg am Wörther See, St. Martin a.T. 32

als Vermieterin – im Folgenden der Einfachheit halber nur mehr so genannt – und

**Firma RBTC GmbH, vertreten durch Herrn Roland Bauer, Altinaweg 13,
9231 Velden am Wörthersee**

als Mieterin – im Folgenden der Einfachheit halber nur mehr so genannt – wie folgt:

ERSTENS: **Mietgegenstand**

1.1.

Die Gemeinde Techelsberg a. WS. ist grundbücherliche Eigentümerin der Liegenschaft EZ 314 GB 72185 Tibitsch. Diese Liegenschaft besteht aus dem Grundstück 85/10 und wird repräsentiert durch das Haus Töschling Nr. 21, 9212 Techelsberg a. WS.

1.2.

Die im Haus Töschling 21 im Obergeschoß gelegene, im beiliegenden Grundrissplan (Bl./1) farblich gelb dargestellte Fläche im Ausmaß von 73 m² bildet den Mietgegenstand.

1.3.

Die Vermieterin vermietet und die Mieterin mietet diesen Mietgegenstand ausschließlich zum Zwecke der Nutzung als Büroräumlichkeiten.

ZWEITENS: **Beginn und Dauer des Mietverhältnisses**

2.1.

Das Mietverhältnis beginnt am 01.11.2015 und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

Die Vertragsteile sind berechtigt, das Mietverhältnis unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines jeden Quartals zu kündigen.

2.2.

Darüber hinaus ist die Vermieterin berechtigt, das Mietverhältnis mit sofortiger Wirkung für aufgelöst zu erklären, wenn

- die Mieterin mit der Bezahlung des Mietzinses, der Umsatzsteuer und der Betriebskosten trotz Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen und Mahnung mittels eingeschriebenen Briefes in Verzug bleibt;
- die Mieterin vom Bestandobjekt einen grob nachteiligen Gebraucht tätigt, wobei unter den Tatbestand des grob nachteiligen Gebrauches ausdrücklich auch jede zweckwidrige Verwendung des Bestandobjektes sowie jeder vertragliche Verstoß fällt.

DRITTENS: **Mietzins**

3.1.

Der monatliche Mietzins beträgt netto € 6,28 pro Quadratmeter Mietfläche zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer (derzeit 20 %) und ist spätestens bis zum 5. eines jeden Monats im Vorhinein auf das von der Vermieterin noch bekannt zu gebende Konto zu bezahlen.

Der vereinbarte Mietzins wird für die Dauer des gegenständlichen Bestandsverhältnisses nach dem allgemeinen Verbraucherpreisindex 2010 wertgesichert. Ausgangsbasis für die jährliche Berechnung der Wertsicherung ist die von der Statistik Austria für den Monat September 2015 verlautbare Indexzahl. Die sich ergebenden Indexänderungen werden mit September jeden Jahres festgestellt und

kommen sodann am 01. Dezember zur Anrechnung. Erstmalig erfolgt die Indexierung mit 01. Dezember 2016.

3.2.

Die Mieterin hat der Vermieterin die anteiligen Betriebskosten und laufenden öffentlichen Abgaben zu ersetzen, wobei darunter jedenfalls die im §§ 21 ff MRG genannten Positionen verstanden werden.

Die Betriebskosten (Wasser, Kanal, Müll) werden vierteljährlich mit einem Betrag, welcher sich im ersten Bestandsjahr an einer von der Vermieterin vorzunehmenden vorläufigen Kalkulation, in den nachfolgenden Bestandsjahren an den tatsächlichen Betriebskosten, berechnet nach dem jeweils vorangegangenen Kalenderjahr orientiert, von der Vermieterin vorgeschrieben und sind jeweils nach Vorschreibung zur Zahlung fällig.

Die anteiligen Heizkosten im Ausmaß von 40 % des Heizölverbrauches des Gesamtgebäudes werden jeweils nach dem Betanken und Vorliegen der Heizölrechnung vorgeschrieben.

Die Abrechnung der Betriebskosten und öffentlichen Abgaben erfolgt jeweils zum 30.06. eines jeden Jahres.

Die sich dabei ergebenen Mehr- und Minderzahlungen während des aufrechten Mietverhältnisses sind mit der Abrechnung der nächstfolgenden Bestandsentgeltszahlung auszugleichen.

Der anfallende Stromverbrauch für den Mietgegenstand wird durch einen Subzähler ermittelt. Die Vorschreibung der Stromgebühren erfolgt mit Jahresende.

Die für die Benützung des Bestandsobjektes anfallenden direkten Verbrauchsabgaben sind von der Mieterin direkt an die vorschreibende Zahlstelle zu entrichten. Die Vermieterin ist in Ansehung dieser Beträge umfassend schad- und klaglos zu halten.

3.3.

Die Aufrechnung von Gegenforderungen der Mieterin mit finanziellen Leistungsansprüchen der Vermieterin aus diesem Vertrag wird ausgeschlossen.

3.4.

Die Mieterin ist berechtigt, den Mietgegenstand unter Berücksichtigung des vereinbarten Verwendungszweckes dem Vertrag gemäß zu gebrauchen und zu benützen. Eine einseitige Änderung des Vertragszweckes ist der Mieterin untersagt. Die Mieterin verpflichtet sich zur ordnungsgemäßen Behandlung des Bestandsobjektes; sie hat das Bestandsobjekt nach Beendigung des Mietverhältnisses unter Berücksichtigung der normalen Abnützung im mängel-freien Zustand der Vermieterin rückzuübergaben.

VIERTENS: Sonstige Investitionen

Instandhaltungs- und Wartungspflicht, Haftung

Besondere Rechtsverhältnisse

4.1.

Die Mieterin ist zu weiteren Investitionen in das Bestandsobjekt berechtigt, sofern sie dem in diesem Vertrag erklärten Verwendungszeck entsprechen. Diese weiteren Investitionen sind am Ende des Bestandsverhältnisses nach Wahl der Vermieterin entweder ohne Verletzung der Substanz des Gebäudes zu entfernen, oder ohne Anspruch auf Ersatz im Bestandsobjekt zu belassen. Diese Regelung gilt nicht für durch die Mieterin eingebrachte Fahrnisse, die ohne Verletzung der Substanz entfernt werden können.

4.2.

Die Mieterin verpflichtet sich, den Bestandsgegenstand pfleglich zu behandeln und auf eigene Kosten zu warten und nach Beendigung des Bestandsverhältnisses unter Berücksichtigung der normalen Abnützung im unbeschädigten Zustand zurück zu stellen.

Die Mieterin hat der Vermieterin oder von ihr beauftragten Personen das Betreten des Mietobjektes aus wichtigen Gründen gegen Voranmeldung zu gestatten. Bei Gefahr in Verzug ist das Betreten des

Mietobjektes jederzeit möglich zu machen. Die Mieterin haftet für die sichere Benützbarkeit des Bestandsobjektes sowie für Schäden, die durch ihr Verschulden bzw. das Verschulden von Kunden, Gästen und Besuchern am Bestandsobjekt entstehen. Zur Abdeckung dieses Risikos verpflichtet sich die Mieterin eine Haftpflichtversicherung mit ausreichender Deckungssumme abzuschließen.

FÜNFTENS: Untervermietung

Weitergabe

Die gänzliche oder teilweise Untervermietung des Bestandsobjektes ist ausschließlich nur mit gesonderter schriftlicher Zustimmung der Vermieterin gestattet, ebenso eine darüber hinaus gehende Weitergabe der Mietrechte an dritte Personen.

SECHSTENS: sonstige Bestimmungen

6.1.

Änderungen und Ergänzungen dieses Mietvertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.

6.2.

Die mit dem Zustandekommen bzw. Errichtung des Mietvertrages im Zusammenhang stehenden Kosten, die anfallenden Gebühren und Abgaben hat die Mieterin zu tragen.

6.3.

Diesem Mietvertrag liegt der Gemeinderatsbeschluss vom 23. September 2015 zugrunde.

6.4.

Dieser Mietvertrag wird in zwei Ausfertigungen errichtet, wobei jede der Vertragsparteien eine Ausfertigung erhält.

Punkt 11 der Tagesordnung: (Zufahrtsstraße zum Bad Saag – Geschwindigkeitsbeschränkung und Halte- Parkverbot)

Der Bürgermeister hält fest, dass es im Wirkungsbereich der Gemeinde liegt, bestimmte Verkehrsmaßnahmen im Bereich des Zufahrtsweges zum Bad Saag, ausgehend von der Bundesstraße B83 zu treffen. Er spricht in diesem Bereich von einer Geschwindigkeitsbegrenzung von 30 km/h sowie einem beiderseitigen Halte- und Parkverbot und soll dies vom Gemeinderat beschlossen werden. Der Vorsitzende erläutert genau den Bereich, wo die Tafeln aufgestellt werden sollen.

GR Wolfgang Wanker hält fest, dass dort bereits schon Tafeln vorhanden sind und möchte er wissen, warum seitens der Gemeinde nochmals welche aufgestellt werden müssen.

Der Vorsitzende hält fest, dass der Bürgermeister die Möglichkeit einer Notverordnung, ohne Abhaltung einer Gemeinderatssitzung, hat. Auf Grund des regen Sommerbetriebes im Bad Saag und den Veranstaltungen der Fabrik musste er diese am 07.07.2015 erlassen. Nunmehr gilt es aber eine allgemeine Verordnung vom Gemeinderat beschließen zu lassen.

GR Rudolf Koenig glaubt, dass es notwendig ist, dass die Verordnung die genaue Position der Schilder, also den genauen Straßenkilometer, beinhaltet.

Beschluss:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig nachstehende Verordnung:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Techelsberg am Wörther See vom 23.09.2015, mit welcher im Bereich der Gemeinde Techelsberg am Wörther See straßenpolizeiliche Maßnahmen verfügt werden.

Gemäß §§ 43, 44 und 94d. Ziff. 4. der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl.Nr. 159, i.d.g.F., wird verordnet:

§ 1

Für den Verbindungsweg zum Bad Saag, ausgehend von der Bundesstraße B 83 bis zum Bad Saag wird

a) ein beidseitiges „Halten und Parken verboten“ mit der Zusatztafel „Abschleppzone“ gemäß § 52 Z 13b und § 54 Absatz 5 lit. j) der StVO 1960 und

b) eine Geschwindigkeitsbeschränkung von 30 km/h gemäß § 52 Ziff. 10 a/b der StVO 1960 verfügt.

§ 2

Diese Verordnung tritt gemäß § 44 leg.cit. mit der Aufstellung der Verkehrszeichen gemäß 52, Ziffer 13b und § 54 Absatz 5 lit. j) sowie § 52 Ziff. 10 a/b der Straßenverkehrsordnung 1960, i.d.g.F., in und mit deren Entfernung außer Kraft.

§ 3

Übertretungen werden im Sinne der Strafbestimmungen des § 99 StVO 1960, i.d.g.F., geahndet.

Punkt 12 der Tagesordnung: (Änderung des Flächenwidmungsplanes)

2/2014 Umwidmung der Pz.Nr. 117/4 und 117/5, KG 72167 St. Martin a. T., im Gesamtausmaß von 1.520 m², von bisher Grünland – Für die Land- und Fortwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Dorfgebiet (MMag. Wolfgang Kogler)

Der Bürgermeister bringt vor, dass im Zuge der Vorprüfung ein Gutachten von der Umweltabteilung zwecks Abklärung eventueller Nutzungskonflikte bezüglich des südlich gelegenen Sportplatzes gefordert wurde und diese Stellungnahme nicht vorlag. Deshalb musste dieser Punkt zurückgestellt werden. Zwischenzeitlich ist die Stellungnahme der Umweltabteilung eingelangt und wurde seitens Herrn MMag. Kogler bereits eine Bebauungsverpflichtung unterfertigt und bei der Gemeinde hinterlegt.

Beschluss:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig die Umwidmung der Pz.Nr. 117/4 und 117/5, KG 72167 St. Martin a. T., im Gesamtausmaß von 1.520 m², von bisher Grünland – Für die Land- und Fortwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Dorfgebiet.

Punkt 13 der Tagesordnung: (Erlassung einer neuen Geschäftsordnung)

Der Vorsitzende teilt mit, dass gem. § 50 der K-AGO der Gemeinderat eine Geschäftsordnung zu beschließen hat. In Anlehnung an die derzeit geltende Geschäftsordnung wurden die gesetzlichen Anpassungen vorgenommen und ein Entwurf, welcher auch mit den Fraktionen besprochen wurde, erstellt.

Die gravierendste Änderung betrifft den § 6 der Geschäftsordnung, mit welchem die Aufgabenübertragung an den Gemeindevorstand neu geregelt wird. Entsprechend der novellierten K-AGO dürfen Aufgaben bis 5% der Einnahmen des ordentlichen Haushaltes des Voranschlages des laufenden Rechnungsjahres an den Gemeindevorstand übertragen werden. Im Falle der Gemeinde Techelsberg a.WS. wäre dies ein Betrag von rund € 250.000,--.

Der Gemeinderat kann diesen Prozentsatz aber auch reduzieren. Im Entwurf ist eine Höhe von 1%, maximal € 50.000,00, vorgesehen.

Nachdem diese Summe aber zu hoch erscheint, wird seitens des Bürgermeisters nachstehender Abänderungsantrag gestellt:

Gemäß § 41 Abs. (2) bringe ich folgenden Abänderungsantrag zum Tagesordnungspunkt 13 der Gemeinderatssitzung vom 23.09.2015 ein:

Die Geschäftsordnung soll in der vorliegenden Form mit der Änderung, dass im § 6 Absatz (1) der Betrag von € 50.000,00 durch den Betrag von € 30.000,00 ersetzt wird, beschlossen werden.

Beschluss:

Der Bürgermeister lässt über seinen Antrag abstimmen und wird dieser mit Mehrheit (dafür: Bgm. Johann Koban, Vzbgm. Renate Lauchard, Vzbgm. DI Rudolf Grünanger, GV Robert Leininger, GR Hildegard Tschultz BEd., GR Konrad Kogler, GR Ing. Alfons Kollmann, GR Ing. Josef Weiss, GR Erich Eiper, GR Werner Krakolinig, GR Herbert Dritschler, GR Wolfgang Wanker, GR Dr. Karin Waldher dagegen: GV Daniela Kollmann-Smole, GR Alfred Buxbaum, GR Sabine Bauer, GR Barbara Krammer, GR Nadia Reiter, GR Rudolf Koenig) angenommen und somit nachstehende Geschäftsordnung beschlossen:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Techelsberg am Wörther See
vom 23. September 2015, Zahl: 117/2/2015-I,
mit der eine

Geschäftsordnung

erlassen wird.

Auf Grund des § 50 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung K-AGO, LGBI. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBI. Nr. 3/2015, wird verordnet:

§ 1

Rechte und Pflichten des Vorsitzenden

- (1) Zu Beginn der Sitzung - bei späterem Eintritt einer Verhinderung dann - hat der Vorsitzende bekanntzugeben, wer verhindert ist, an der Sitzung teilzunehmen bzw. die entsprechende Vertretung bekanntzugeben.

- (2) Der Vorsitzende hat das Vorliegen der Beschlussfähigkeit festzustellen.
- (3) Wenn ein Fall eintritt, für den die geschäftsordnungsmäßigen Bestimmungen der K-AGO bzw. dieser Verordnung nicht ausreichen, hat der Vorsitzende den Gemeinderat um dessen Meinung zu befragen. Über die Befragung ist abzustimmen.
- (4) Ergibt sich im Gemeindevorstand oder in einem Ausschuss Beschlussunfähigkeit, hat der Vorsitzende die Sitzung entweder zu schließen oder sie zu unterbrechen.

§ 2

Verlauf der Sitzungen

- (1) Die Gemeinderäte haben in Sitzungen des Gemeinderates durch Handzeichen kundzutun, dass sie das Wort ergreifen wollen. Die Reihenfolge der Wortmeldungen wird durch den Vorsitzenden nach der Reihenfolge der Anmeldungen vorgenommen.
- (2) In Sitzungen des Gemeinderates darf ein Mitglied des Gemeinderates zum selben Tagesordnungspunkt nur zweimal das Wort ergreifen.
- (3) Nach zweimaligem Ruf zur Sache oder zur Ordnung und nach der Androhung des Wortentzuges kann der Vorsitzende dem Redner das Wort entziehen. Diese Maßnahme ist in der Niederschrift festzuhalten.

§ 3

Anträge zur Geschäftsbehandlung

- (1) Anträge zur Geschäftsbehandlung stellen Anträge dar, die nicht auf eine inhaltliche Erledigung eines (Verhandlungs-)Gegenstandes abzielen, sondern das Beratungs- und Beschlussfassungsverfahren im Gemeinderat, im Gemeindevorstand und im Ausschuss in bestimmter Hinsicht gestalten sollen.
- (2) Anträge zur Geschäftsbehandlung müssen nicht schriftlich überreicht werden. Sie sind vom Vorsitzenden ohne Debatte sogleich zur Abstimmung zu bringen.
- (3) Meldet sich ein Mitglied des Gemeinderates, des Gemeindevorstandes oder eines Ausschusses mit dem Ruf „Antrag zur Geschäftsbehandlung“ zu Wort, so hat ihm der Vorsitzende vor dem nächsten Redner das Wort zu erteilen.
- (4) Anträge zur Geschäftsbehandlung sind insbesondere:
 - Anträge, die die Öffentlichkeit bei der Sitzung des Gemeinderates ausschließen
 - Anträge darüber, ob ein wichtiger Grund vorliegt, der die Befangenheit begründet
 - Anträge auf Vertagung
 - Anträge auf Rückverweisung an den Gemeindevorstand oder einen Ausschuss
 - Anträge auf Absetzung eines Verhandlungsgegenstandes von der Tagesordnung
 - Anträge auf Durchführung einer namentlichen Abstimmung oder einer Abstimmung durch Stimmzettel
 - Anträge auf Unterbrechung der Sitzung
 - Anträge auf Erteilung des Ordnungsrufes oder des Rufes zur Sache
 - Anträge auf Richtigstellung der Niederschrift usw.

§ 4

Abstimmung und Beschlussfassung

- (1) Die Reihenfolge der Abstimmung wird durch den Vorsitzenden bestimmt. Die Abstimmung über voneinander verschiedene Anträge ist derart zu reihen, dass die wahre Meinung des Gemeinde-rates, des Gemeindevorstandes oder des Ausschusses zum Ausdruck kommt.
Über Abänderungsanträge ist vor der Abstimmung über den Hauptantrag, über Zusatzanträge ist nach der Abstimmung über den Hauptantrag abzustimmen. Stehen die Zusatzanträge mit der beschlossenen Fassung des Hauptantrages in Widerspruch, so hat die Abstimmung über sie zu entfallen.
- (2) Die Abstimmung erfolgt durch Handerheben. Der Gemeinderat, der Gemeindevorstand oder der Ausschuss kann jedoch auf Grund eines Antrages zur Geschäftsbehandlung bestimmen, dass namentlich oder mittels Stimmzettel abzustimmen ist.
- (3) Hat der Ausschuss bzw. Gemeindevorstand in Angelegenheiten einen Beschluss gefasst, so kann dieser Beschluss solange geändert werden, solange die entsprechenden Angelegenheiten noch nicht Tagesordnungspunkt für eine Gemeinderatssitzung (Vorstandssitzung) sind.

§ 5

Selbständige Anträge

- (1) Jedes Mitglied des Gemeinderates ist berechtigt im Gemeinderat selbständige Anträge zu stellen. Die Anträge müssen klar und deutlich gestellt werden. Sind selbständige Anträge von Mitgliedern des Gemeinderates mit finanziellen Auswirkungen für die Gemeinde verbunden, so sind von diesem Mitglied Bedeckungsvorschläge anzuschließen.
- (2) Die Zurückziehung von selbständigen Anträgen von Mitgliedern des Gemeinderates ist solange möglich, als ein Ausschuss oder der Gemeindevorstand noch keinen Antrag an den Gemeinderat beschlossen hat.
- (3) Die selbständigen Anträge sind innerhalb von 6 Monaten vom Gemeinderat zu behandeln, sofern eine entsprechende Vorberatung im zugewiesenen Ausschuss oder Vorstand stattgefunden hat.

§ 6

Übertragung von Aufgaben

- (1) Dem Gemeindevorstand werden die nichtbehördlichen Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches, die durch das Gesetz nicht einem anderen Organ übertragen sind - ausgenommen die Angelegenheiten der laufenden Verwaltung - zur selbständigen Erledigung übertragen, soweit mit diesen Aufgaben keine oder nur solche Ausgaben für die Gemeinde verbunden sind, für die im Voranschlag eine Bedeckung vorgesehen ist und soweit diese Ausgaben im Einzelfall 1 (ein) Prozent der Einnahmen des ordentlichen Voranschlages des laufenden Rechnungsjahres, jedoch maximal € 30.000,-- nicht übersteigen.
- (2) Hat der Gemeinderat in gleichen Angelegenheiten schon Entscheidungen oder Verfügungen getroffen, so ist der Gemeindevorstand daran gebunden.

§ 7 **Niederschrift**

- (1) Über Verhandlungen des Gemeinderates, des Gemeindevorstandes oder des Ausschusses ist unter Verantwortung des Leiters des inneren Dienstes eine Niederschrift zu führen. Der Leiter des inneren Dienstes bestimmt den Schriftführer.
- (2) Wenn es ein Mitglied des Gemeinderates, des Gemeindevorstandes oder des Ausschusses unmittelbar nach der Abstimmung verlangt, so ist seine vor der Abstimmung zum Gegenstand geäußerte abweichende Meinung in die Niederschrift aufzunehmen. In diesem Fall hat dieses Mitglied gleichzeitig den Wortlaut der gewünschten Protokollierung vorzugeben.
- (3) Niederschriften über Verhandlungen des Gemeinderates, des Gemeindevorstandes oder des Ausschusses dürfen von den in der K-AGO vorgesehenen Personen nur unterfertigt werden, sofern sie in den Gremien während der Beratungen auch tatsächlich anwesend waren.
- (4) Die Fertigung der im Original zu unterschreibenden Niederschrift durch die Ausschussobmänner und die jeweils zu bestellenden, anwesenden Mitglieder des Gemeinderates, des Gemeindevorstandes oder des Ausschusses muss im Gemeindeamt erfolgen. In Ausnahmefällen, wie bei Krankheit, kann die Fertigung auch außerhalb des Gemeindeamtes erfolgen.

§ 8

Rechte der sachkundigen Personen, der Betriebsleiter für Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit und Rechte und Pflichten des Leiters des inneren Dienstes

- (1) Hat der Gemeinderat ihm nicht angehörende sachkundige Personen in einen Ausschuss mit beratender Stimme berufen (§ 26 Abs. 11 der K-AGO), so hat der Obmann dieses Ausschusses diese sachkundigen Personen einzuladen, wenn ihre Kenntnisse voraussichtlich für die Beratungen des Ausschusses zweckdienlich sein werden. Die sachkundigen Personen können zu diesen Verhandlungsgegenständen das Wort ergreifen.
- (2) Bei Ausschusssitzungen, Gemeindevorstandssitzungen und Gemeinderatssitzungen ist auch der Leiter des inneren Dienstes bzw. sein Stellvertreter einzuladen.
Der Leiter des inneren Dienstes hat an den Sitzungen des Gemeinderates und des Gemeindevorstandes teilzunehmen. Der Vorsitzende kann ihm zur sachlichen oder rechtlichen Aufklärung das Wort erteilen.
- (3) Der Leiter des inneren Dienstes/der Betriebsleiter kann sich bei jenen Tagesordnungspunkten, die seine Betriebe bzw. den Wirtschaftshof betreffen, an der Debatte beteiligen.

§ 9 **Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel des Gemeindeamtes in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung vom 16.12.1999, Zahl: 189/1/99-I, außer Kraft.

GR Rudolf Koenig bringt nach der Abstimmung nachfolgende Wortmeldung vor:

Macht darf nicht missbraucht werden!

Schon in der Gemeindevorstandssitzung im Juli habe ich mich im Namen der FPÖ klar gegen eine Erhöhung ausgesprochen. Der bisherige Wert von 200.000 öS also knapp 15.000,- Euro war bisher ausreichend. Das ist sehr viel Geld. Der BGM möchte, dass der Gemeindevorstand in Zukunft selbstständig über privatwirtschaftliche Ausgaben bis zu 30.000,- Euro entscheiden soll. 30.000,- Euro entsprechen rund 420.000 Schilling, also mehr als dem doppelten des in der momentanen Geschäftsordnung vorgesehenen Betrages (200.000 Schilling).

Die ÖVP stellt derzeit 80% der Gemeindevorstände und pro Jahr werden vier bis fünf Gemeinderatssitzungen durchgeführt. Ein verantwortungsvoller Umgang mit dem Steuergeld in unserer Gemeinde muss sichergestellt werden.

Der Gemeindevorstand und der Gemeinderat haben die Aufgabe, zum Wohl aller Gemeindebürgerinnen und –bürger zu arbeiten. Also auch jene, die ihre Stimme nicht der ÖVP gegeben haben. Daher spricht sich die FPÖ dafür aus, dass die Änderung der Geschäftsverteilung nicht darauf abzielen darf, das Miteinander aller Parteien zu beschränken, indem man dem ÖVP-lastigen Gemeindevorstand mehr Macht in die Hand gibt, als es die bisher gültige Geschäftsordnung tut.

Die FPÖ Techelsberg spricht sich daher gegen die Änderung der Geschäftsordnung in der beabsichtigten Form aus! Die FPÖ Techelsberg ist sogar dafür, den Betrag von bisher 200.000 Schilling (14.535 Euro) zu reduzieren. Wir wünschen uns allen ein gedeihliches und angenehmes Miteinander in unserer Gemeinde. Und das beginnt bei einer vernünftigen Gestaltung des Budgets und der Mitsprache aller Fraktionen, wenn es darum geht, wie das Steuergeld der Gemeindebürgerinnen und –bürger sinnvoll eingesetzt wird.

Punkt 14 der Tagesordnung: (Erlassung eines neuen Bebauungsplanes)

Der Bürgermeister teilt mit, dass gemäß § 24 des Gemeindeplanungsgesetzes der Gemeinderat einen Bebauungsplan für die als Bauland festgelegten Flächen zu beschließen hat. Aufgrund der Erfahrungen aus den letzten Jahren sollten einige Bestimmungen einer Änderung unterzogen werden. Aus diesem Grunde wurde der Bebauungsplan dementsprechend überarbeitet und der Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt zur Überprüfung übermittelt. Nunmehr liegt die Genehmigung der Bezirkshauptmannschaft vor ist nun der neue Bebauungsplan im Gemeinderat zu beschließen.

GR Rudolf Koenig regt an, dass man unter § 5 Abs. 5 den Ausdruck „Gelände“ näher definieren sollte. Er ist der Meinung, dass man es entweder als „Urgelände“ oder „projektiertes Gelände“ betiteln soll.

Der Bürgermeister merkt an, dass man sowohl die Gemeinde als auch den Sachverständigen mit solchen Definitionen nur einengt. Auf seine Nachfrage, ob GR Rudolf Koenig einen Abänderungsantrag dahingehend stellen möchte, verneint dieser.

Auf die Frage von GR Dr. Karin Waldher, ob im Bebauungsplan auch Punktwidmungen geregelt werden müssen, teilt der Vorsitzende mit, dass dies durch den Flächenwidmungsplan erfolgt.

Beschluss:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig den neuen Bebauungsplan samt nachstehender:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Techelsberg am Wörther See vom 23. September 2015, Zahl:

85/4/2015-I, mit der ein Bebauungsplan für die als Bauland gewidmeten Flächen in der Gemeinde Techelsberg am Wörther See erlassen wird.

Auf Grund des § 24, Abs. (1) des Gemeindeplanungsgesetz 1995 - K-Gp1G 1995, LGBI. Nr. 23/1995, in der derzeit geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1 Planungsraum

- (1) Diese Verordnung ist für alle im Flächenwidmungsplan der Gemeinde Techelsberg am Wörther See als Bauland gewidmeten Flächen wirksam.
- (2) Von den Bestimmungen des Absatzes (1) ausgenommen sind jene Bereiche der Gemeinde Techelsberg am Wörther See, für welche bereits rechtswirksame Teilbebauungspläne bestehen. Sollten solche Teilbebauungspläne durch Gemeinderatsbeschluss aufgehoben werden, tritt an deren Stelle die gegenständliche Verordnung.
- (3) Das Gebiet I umfasst das Gemeindegebiet nördlich der Autobahntrasse.

Das Gebiet II umfasst das Gemeindegebiet südlich der Autobahntrasse.

§ 2 Größe von Baugrundstücken

- (1) Das Ausmaß von Baugrundstücken wird in den Bebauungsgebieten I und II mit mindestens 500 m² festgelegt.
- (2) In berücksichtigungswürdigen Ausnahmefällen ist eine Unterschreitung der gemäß Abs. (1) festgelegten Mindestgröße möglich, wenn eine sinnvolle und dem Ortsbild zuträgliche bauliche Nutzung der betroffenen Fläche gewährleistet ist.
- (3) Die vorstehenden Bestimmungen der Abs. (1) und (2) gelten nicht für Baugrundstücke, auf denen Objekte oder sonstige bauliche Anlagen errichtet werden, welche öffentlichen Interessen dienen wie z.B. Objekte oder Anlagen der Gemeindewasserversorgung, der Kanalisation, der Energieversorgung, Objekte für die Feuerwehren und ähnliches. Diese Bestimmung gilt auch für bereits errichtete Objekte oder sonstige bauliche Anlagen.
- (4) Bei Grundstücken, die für Zwecke des Gruppenwohnbaues (§ 12, Abs. 1, lit. b) des Kärntner Wohnbauförderungsgesetzes 1997 – K-WBFG 1997, LGBI. Nr. 60/1997, in der derzeit geltenden Fassung) Verwendung finden, wird die Mindestgröße der Baugrundstücke mit 400 m² festgelegt. Beim Gruppenwohnbau ist sowohl die offene, halboffene als auch die geschlossene Bebauung möglich.

§ 3 Bauliche Ausnutzung der Baugrundstücke

- (1) Die maximale bauliche Ausnutzung (Geschossflächenzahl GFZ = das Verhältnis der Summe der Brutto-Geschossflächen zur Grundstücksgröße) der Baugrundstücke wird
- a) im Wohngebiet und im Dorfgebiet mit der Ausnutzungszahl von 0,5
 - b) im Kurgebiet und im Kurgebiet mit der Sonderwidmung - sonstiger Freizeitwohnsitz - mit der Ausnutzungszahl von 0,6
 - c) im Kurgebiet - rein - mit der Ausnutzungszahl von 1,2
 - d) im Gewerbegebiet mit der Ausnutzungszahl von 0,7 festgelegt.
- (2) Bei der Berechnung der baulichen Ausnutzung (Geschossflächenzahl = GFZ) sind mit dem Baugrundstück zusammenhängende Grundstücke desselben Eigentümers nur dann zu berücksichtigen, wenn die im Kataster vorhandenen Grundstücksgrenzen zwischen dem Baugrundstück und den mit zu berücksichtigenden Anschlussgrundstücken überbaut werden und die Widmung mit der beabsichtigten Bauführung übereinstimmt. Grundstücke, welche durch eine Verkehrsfläche getrennt sind, gelten im Sinne dieser Verordnung als nicht zusammenhängend.
- (3) Die bauliche Höchstausnutzung darf nur dann erfolgen, wenn auch die Bestimmungen des § 7 über Parkplätze und Abstellflächen, § 5 über Baulinien und § 9 Grünflächen erfüllt werden können.
- (4) In Fällen, bei denen die bauliche Ausnutzung von Baugrundstücken, die bereits bebaut sind, nach den Bestimmungen dieser Verordnung schon überschritten ist, sind Umbauten und Verbesserungen an Gebäuden und kleine Erweiterungen im Ausmaß von maximal 10 m² Nutzfläche, die der Verbesserung der Wohnqualität dienen (z.B. Windfang, Bad, WC etc.) zulässig, wobei die Kriterien des Ortsbildes und des umliegenden Objektbestandes zu berücksichtigen sind.
- (5) Garagenobjekte, Carports, Nebengebäude, Strandbars, Pavillons etc. werden für die Ausnutzungsberechnung nicht berücksichtigt sofern deren zusammenhängende verbaute Fläche eine Größenordnung von insgesamt 40 m² nicht überschreitet. Ab dieser Größenordnung wird die dieses Ausmaß überschreitende Fläche für die Ausnutzungsberechnung herangezogen.

§ 4 Bebauungsweise, Geschossanzahl und Geschoss Höhe:

- (1) Als Bebauungsweise wird in den Gebieten I und II (mit Ausnahme jener Baulandflächen, welche für den Gruppenwohnbau bestimmt sind) die offene und die halboffene Bauweise festgelegt.
- (2) Beim Gruppenwohnbau ist sowohl die offene, halboffene als auch die geschlossene Bebauung möglich.
- (3) Die zulässige Geschossanzahl richtet sich prinzipiell nach

- a) der Beurteilung des Ortsbildes
 - b) dem umliegenden Objektbestand und
 - c) der Grundstücksgröße nach der im § 3 festgelegten baulichen Ausnutzung.
- (4) Die maximale Geschosszahl wird (jeweils nach Berücksichtigung der unter § 4 Abs. (3), lit. a), b) und c) angeführten Beurteilungskriterien) im Bebauungsgebiet I und II mit maximal 3 1/2 Geschossen festgelegt
- (5) Die maximale Geschosszahl bei Mehrfamilienwohnhäuser wird (jeweils nach Berücksichtigung der unter § 4 Abs. (3), lit. a), b) und c) angeführten Beurteilungskriterien) im Bebauungsgebiet I und II mit maximal 4 1/2 Geschossen festgelegt.
- (6) Die maximale Geschosszahl für Objekte, die ausschließlich für Zwecke des Fremdenverkehrs dienen, wird (jeweils nach Berücksichtigung der unter § 4 Abs. (3), lit. a), b) und c) angeführten Beurteilungskriterien) im Bebauungsgebiet I und II mit maximal 5 1/2 Geschossen festgelegt.
- (7) Die Geschoss Höhe ist der senkrechte Abstand zwischen der Fußbodenoberkante eines Geschosses und der Fußbodenoberkante des darüber liegenden Geschosses bzw. der Dachunterfläche. Der Geschossanzahl sind die Geschosse mit einer maximalen Geschoss Höhe von 3,50 m zugrunde gelegt; Mehrhöhen werden als weitere Geschosse berechnet.

§ 5

Für die Baugebiete I und II gelten nachstehende Festlegungen von Baulinien bzw. Abständen:

- (1) Baulinien entlang von Autobahnen, Bundes- und Landesstraßen sind nach Hören der zuständigen Straßenbehörde anlässlich der Bauverhandlung festzulegen und mit Bescheid vorzuschreiben, wobei
- a) die Kriterien des Ortsbildes und
 - b) der umliegende Objektbestand
- zu berücksichtigen ist.
- (2) Baulinien entlang von Erschließungsstraßen werden mit dem Abstand von mindestens 4,00 Meter, gemessen von der mappenmäßigen Weggrenze festgelegt. In besonders gelagerten Fällen und in Fällen, wo die mappenmäßige Weggrenze mit dem Wegverlauf in der Natur nicht übereinstimmt, ist eine Abweichung möglich; hierüber ist im Baubewilligungsverfahren abzusprechen, wobei
- a) die Kriterien des Ortsbildes,
 - b) der umliegenden Objektbestand und
 - c) der Wegverlauf in der Natur
- zu berücksichtigen ist.
- (3) Soweit sonst erforderlich, hat sich die Baulinie entlang von Erschließungsstraßen nach bereits vorhandenen Abständen (Baufluchten) zu richten, wobei die Kriterien des Ortsbildes und der umliegende Objektbestand zu berücksichtigen ist.

- (4) Die seitlichen Baulinien werden bei offener Bebauungsweise, sofern die nachfolgenden Absätze nicht gegenteiliges besagen, für alle Gebäude
- a) mit sechs Zehntel des Abstandes zwischen der Außenwand und den durch eine Linie verbundenen Schattenpunkten, die sich auf einer in Höhe des jeweiligen Fußpunktes der Außenwand gelegten Waagrechten ergeben, wenn über das Gebäude Licht in einem Winkel von 45 Grad einfällt, festgelegt. (Abstandsfläche)
 - b) Ergibt sich aus Abs. (4) lit. a) ein Grenzabstand von weniger als 3.00 Meter zur Nachbargrundgrenze ist ein Abstand von mindestens 3.00 Meter anzunehmen.
 - c) Als Traufenhöhe ist die Verscheidung (Schnittpunkt) zwischen Außenmauer und Dachschräge anzunehmen. Bei Flachdächern ist als Schnittpunkt die Attikaoberkante bzw. bei einer eventuellen Brüstung die Oberkante der Brüstung anzunehmen.
- (5) Für Garagen, Wirtschaftsgebäude und sonstige Nebengebäude sowie überdachte Stellplätze mit geneigten Dächern, einer maximalen Länge von 10.00 Meter und einer maximalen Traufenhöhe von 3.50 Meter über dem angrenzenden Gelände wird der Abstand zur Nachbargrundstücksgrenze mit mindestens 1.50 Meter festgelegt, wobei eine eventuell notwendige Vergrößerung dieses Mindestabstandes je nach örtlicher Gegebenheit im Baubewilligungsverfahren festgelegt werden kann.
- (6) Garagen, Wirtschaftsgebäude und sonstige Nebengebäude sowie überdachte Stellplätze und überdeckte, seitlich offene oder an einer Längsseite geschlossene Zugänge mit Flachdach, mit einer maximalen Länge von 10 Meter und einer maximalen Traufenhöhe von 3.50 Meter über dem angrenzenden Gelände, können an die Nachbargrundgrenze herangebaut werden, wenn Interessen der Sicherheit, der Gesundheit und des Schutzes des Ortsbildes nicht verletzt werden.
- (7) Bei gemeinsamen Bauvorhaben zweier Grundstückseigentümer, bei welchen die gemeinsame Grundgrenze überbaut werden soll, sind die Absätze 4 bis 6 dann nicht anzuwenden, wenn derartige Objekte den Interessen des Ortsbildes, des Landschaftsbildes, der Sicherheit und Gesundheit sowie des Lichteinfalles nicht widersprechen.
- (8) Die Baulinie für Garagen, welche eine direkte Zufahrt zu einer öffentlichen Verkehrsfläche aufweisen, wird mit einem Abstand von 5,50 Meter von der Grundgrenze festgelegt, sofern diese Verkehrsfläche die im § 6 Absatz (1 und 2) geforderte Breite aufweist. Weist die Verkehrsfläche die geforderte Breite jedoch nicht auf, so ist für die Berechnung des Abstandes von 5,50 Meter von der öffentlichen Verkehrsfläche mindestens jener Abstand einzuhalten, der der halben Wegbreite, gemessen ab der Wegachse, im Sinne der Forderungen des § 6 dieser Verordnung entspricht.
- (8a) Die Baulinie für Carports, welche eine direkte Zufahrt zu einer öffentlichen Verkehrsfläche aufweisen, wird mit einem Mindestabstand von 1.00 Meter (inklusive Dachvorsprung) von der Grundgrenze festgelegt, sofern diese Verkehrsfläche die im § 6 Absatz (1) geforderte Breite aufweist. Weist die Verkehrsfläche die geforderte Breite jedoch nicht auf, so ist für die Berechnung des Mindestabstandes von 1.00 Meter von der öffentlichen Verkehrsfläche mindestens jener Abstand einzuhalten, der der halben Wegbreite, gemessen ab der Wegachse, im Sinne der Forderungen des § 6 dieser Verordnung entspricht.

- (9) Wenn es zur Schaffung eines einheitlichen Straßenbildes oder Platzraumes erforderlich ist, kann im Baubewilligungsverfahren festgelegt werden, dass mit den Gebäuden an eine vorhandene, auf Grund des Objektbestandes erkennbare Baulinie herangerückt werden muss.
- (10) Die Baulinie für Einfriedungen, Sockelmauerwerk oder Stützmauern, welche neben einer öffentlichen Verkehrsfläche errichtet werden, werden sofern diese Verkehrsfläche die geforderte Breite im Sinne des § 6 Absatz (1 und 2) dieser Verordnung aufweist, im Anschluss an die mappenmäßige Grundgrenze (zur Gänze auf eigenem Grund und Boden des Konsenswerbers) festgelegt.
Weist die Verkehrsfläche die geforderte Breite jedoch nicht auf, so ist von der öffentlichen Verkehrsfläche mindestens jener Abstand einzuhalten, der der halben Wegbreite, gemessen ab der Wegachse, im Sinne der Forderungen des § 6 dieser Verordnung entspricht.
Erfordern die öffentlichen Interessen einen größeren Abstand, so kann unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse ein größerer Abstand baubehördlich festgelegt werden.
- (10a) Die Baulinie für Einfriedungen, Sockelmauerwerk oder Stützmauern, welche entlang von Nachbargrundstücken errichtet werden, wird im Anschluss an die mappenmäßige Grundgrenze (zur Gänze auf eigenem Grund und Boden des Konsenswerbers) festgelegt.
Erfordern die öffentlichen Interessen oder die Kriterien des Ortsbildes bzw. der umliegende Objektbestand einen größeren Abstand, so kann unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse ein größerer Abstand baubehördlich im Rahmen des Baubewilligungsverfahren festgelegt werden.
- (11) Bei neu zu errichtenden Einfahrten bzw. bei Änderungen der bestehenden Einfahrtssituation ist das Einfahrtstor so zu situieren bzw. zurückzuversetzen, dass zumindest ein Autoabstellplatz vor dem Einfahrtstor angeordnet werden kann. In besonders gelagerten Fällen oder bei Errichtung einer elektrischen Toranlage kann von einer Zurückversetzung des Einfahrtstores Abstand genommen werden.
- (12) Über Baulinien dürfen lediglich Dachvorsprünge, Sonnenblenden, Balkone, Wetterdächer u.ä. in einem Höchstmaß von 1.30 Meter vorragen.
- (13) Unterirdische Überschreitungen der Baulinie sind grundsätzlich nur dann möglich, wenn hier durch Nachbargrundstücke nicht beeinträchtigt und allfällige Bestandsobjekte nicht in Mitleidenschaft gezogen werden.
- (14) Bei Altbeständen, bei denen die Baulinien bereits überschritten sind, sind Um- und Zubauten nur zulässig, wenn Interessen der Sicherheit nicht entgegenstehen und insgesamt ein den öffentlichen Interessen zumindest in gleicher Weise wie bisher entsprechender Zustand beibehalten wird.
- (15) Bei Grundstücksteilungen von bereits bebauten Grundstücken können die vorgenannten Mindestabstände unterschritten werden, sofern Interessen der Sicherheit oder sonstige öffentliche Interessen einer solchen Maßnahme nicht entgegenstehen.
- (16) Bei Nebenobjekten im Seeuferbereich, die ausschließlich als Erweiterung des Angebotes von Fremdenverkehrsbetrieben dienen (z.B. Strandbars, kleine Pavillons, Sonnendächer etc.) können die unter § 5, Abs. (4) festgelegten Mindestabstände unterschritten werden, wenn im Hinblick auf die Lage, Form und den Verwendungszweck des Objektes keine

Interessen des Orts- und Landschaftsbildes bzw. der Gesundheit oder der Sicherheit verletzt werden.

§ 6 Verkehrsflächen

- (1) Die Breite von neu anzulegenden Verkehrsflächen (Fahrbahnen) in den Bebauungsgebieten I und II hat den jeweiligen Verkehrserfordernissen zu entsprechen, darf jedoch nicht weniger als 5.50 m betragen.
- (2) Bei besonders gelagerten Fällen (topographische Verhältnisse, Einschätzung eines geringen Verkehrsaufkommens, Privatstraßen etc.) kann die im Absatz (1) vorgeschriebene Mindestbreite verringert werden, muss jedoch mindestens 4.00 m betragen.
- (3) Sollte die Errichtung eines Geh- oder Radfahrweges beabsichtigt werden, ist die im Abs. (1) angeführte Mindestbreite entsprechend zu erhöhen.
- (4) Bei bereits bestehenden Verkehrsflächen (Aufschließungsstraßen bzw. Wegen) kann eine Unterschreitung der in Abs. (1) angeführten Straßenbreite bei Grundstücksteilungen dann stattfinden, wenn das Erschließungserfordernis für den zu erschließenden Bereich nicht beeinträchtigt wird.

§ 7 Parkplätze und Abstellflächen

- (1) Bei Wohnungen bis 60m² ein Abstellplatz.
- (2) Bei Wohnungen über 60m² zwei Abstellplätze.
- (3) Bei Beherbergungs- und Hotelbetrieben pro Fremdenzimmer ein Abstellplatz, zuzüglich der eventuell erforderlichen Personal PKW-Abstellplätze.
- (4) Bei Gaststätten, Restaurants, Kaffees und dergleichen pro 10 m² Gastraumfläche (Sitzterrassen und Gastgärten sind einzubeziehen) ein Abstellplatz, zuzüglich der eventuell erforderlichen Personal PKW-Abstellplätze. Sollten die erforderliche Anzahl der Parkplätze auf Eigengrund nicht vorhanden sein, können Fremdflächen herangezogen werden, sofern gegenüber der Baubehörde ein entsprechender Nachweis (Vertrag, Vereinbarung, etc.) über deren Benützung als Parkfläche vorgelegt werden kann.
- (5) Für Pensionsbetriebe und ähnliche Betriebe, bei welchen Gasträume nur für eigene Gäste vorgesehen sind, wird die zusätzliche Forderung von Parkplätzen für je 10m² Gastraumfläche nicht gestellt.
- (6) Bei Geschäftslokalen, Verkaufsräumen, Büros, gewerblichen Betrieben bis 100m² mindestens 3 PKW Abstellplätze, jedoch mindestens 1 PKW Abstellplatz pro Geschäftslokal.
- (7) Die in dieser Verordnung geforderte Anzahl von Parkplätzen gilt für die Errichtung von Neu-, Zu- und Umbauten sowie die Änderung des Verwendungszweckes von Gebäuden, durch welche eine Vermehrung von Parkplätzen erforderlich wird.

- (8) Alle Parkplätze und Abstellflächen müssen bei voller Auslastung erreicht und wieder verlassen werden können.
- (9) Für Bauvorhaben, die speziellen gewerblichen und anderen hier nicht näher bezeichneten Zwecken dienen (wie z.B. Sportplätze, Einkaufsmärkte, Geschäftslokale mit überörtlicher Bedeutung etc.) muss die Anzahl der Parkplätze gesondert errechnet werden und ist in jedem Einzelfall im Baubescheid festzulegen.

§ 8 Dachform und Dachfarbe

- (1) Um ein einheitliches Ortsbild zu erreichen, haben sich Dachform und Dachfarbe von Neubauten, Zu- und Umbauten dem umliegenden Bestand tunlichst anzugleichen.
- (2) In besonders gelagerten Fällen, wie bei Gemeinschaftswohnanlagen, bei Errichtung von Gebäuden ausnahmslos für Zwecke des Fremdenverkehrs, bei Hallen, Türmen und kleinen Anbauten, können Ausnahmen gestattet werden, sofern nicht Interessen der Erhaltung des Landschaftsbildes oder des Ortsbildes entgegenstehen.

§ 9 Grünflächen

- (1) Grünflächen sollen möglichst zusammenhängend, in geschlossener Form angelegt und gärtnerisch gestaltet werden.
- (2) Das Mindestausmaß von Grünflächen wird wie folgt festgelegt:
 - a) Wohnbauten, Hotels, Pensionen, Heime für Schüler, Lehrlinge, Altersheime, Schulen Kindergärten, Horte etc.....30 % des Baugrundstückes.
 - b) Büros, Verwaltungsgebäude, Gaststätten, Restaurants etc. 15 % des Baugrundstückes.
 - c) Industrie- Gewerbebetriebe, Tankstellen etc. 10 % des Baugrundstückes.
- (3) Entlang von Verkehrsflächen und Gehwegen ist die Höhe von Einfriedungen unter Bedachtnahme auf die Interessen der Verkehrssicherheit im Bauverfahren festzulegen. Sträucher, Bäume, lebende Zäune und ähnliches sind vom Straßenrand (inklusive mindestens 50 cm Bankette) so weit zu pflanzen, dass sie im ausgewachsenen bzw. geschnittenen Zustand nicht in das Lichtprofil der Straße hineinragen.

§ 10 Schlussbestimmungen

Mit Rechtswirksamkeit dieser Verordnung werden die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Techelsberg am Wörther See vom 14.11.2002, Zl.: 162/5/2001-I-III und vom 25.10.2007, Zl. 162/17/2001-2007-I-III und vom 16.12.2010, Zl. 122/6/2010-I, außer Kraft gesetzt.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Verordnung wurde vom Gemeinderat der Gemeinde Techelsberg am Wörther See am 23. September 2015 beschlossen und wird diese mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung des Genehmigungsbescheides der Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt in der Kärntner Landeszeitung wirksam.

Punkt 15 der Tagesordnung: (Förderung für „Erneuerbare Energieträger“ durch die Gemeinde)

Bürgermeister Johann Koban bringt vor, dass auf Grund des Wegfalls der Landesförderung nunmehr festgelegt werden muss, unter welchen Voraussetzungen die Gemeinde hinsichtlich der „erneuerbaren Energieträger“ eine Förderung genehmigt. Bislang war es so, dass sobald eine Landesförderung vorlag, auch die Gemeindeförderung ausbezahlt wurde.

Seitens des Gemeindevorstandes hat man sich für nachstehenden Erledigungsvorschlag entschieden:

Die Investitionsförderung kommt zur Auszahlung, wenn der Förderungswerber den Hauptwohnsitz bzw. bei Gewerbebetrieben den Firmensitz in der Gemeinde Techelsberg am Wörther See hat und nach Fertigstellung der Anlage folgende Unterlagen vorlegt:

- Vorlage eines von einem konzessionierten oder befugten Abnehmer unterfertigten Abnahmeprotokolls
- Vorlage der Originalrechnungen
- Vorlage der baurechtlichen Genehmigung

GR Dr. Karin Waldher stellt fest, dass die Höhe der Förderung für die Photovoltaikanlagen gleich hoch ist wie für die Solaranlagen und bejaht dies der Vorsitzende.

GR Rudolf Koenig schlägt vor, dass man die Kriterien dahingehend ergänzt, dass der maximale Auszahlungsbetrag 10% der Rechnungssumme bei Photovoltaikanlagen beträgt.

AL Gerhard Kopatsch hält fest, dass bei der Förderung über Photovoltaikanlagen so eine Regelung schon getroffen wurde.

Beschluss:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig nachstehende Änderung der Auszahlungsmodalitäten aufgrund des Wegfalles der Landesförderung:

Solaranlagen	€ 150,--
Scheitholheizungsanlagen oder ortsfestgesetzter	
Ofen zur Hauptheizung	€ 200,--
Biomasse- oder Pelletsheizungsanlagen mit automatischer Brennraumbeschickung	€ 300,--

Die Investitionsförderung kommt zur Auszahlung, wenn der Förderungswerber den Hauptwohnsitz bzw. bei Gewerbebetrieben den Firmensitz in der Gemeinde Techelsberg am Wörther See hat und nach Fertigstellung der Anlage folgende Unterlagen vorlegt:

- Vorlage eines von einem konzessionierten oder befugten Abnehmer unterfertigten Abnahmeprotokolls
- Vorlage der Originalrechnungen
- Vorlage der baurechtlichen Genehmigung

Punkt 16 der Tagesordnung: (Antrag der FPÖ-GR-Fraktion: Bedarfserhebung für Kleinkindbetreuung)

Der Bürgermeister bringt nachstehenden Antrag der FPÖ-GR-Fraktion zur Vorlesung:

Selbständiger Antrag der FPÖ-GR-Fraktion:

Gemäß § 41 (1) KGO bringen angeführte Mandatare der FPÖ Techelsberg folgenden Antrag ein:

„Schaffung von Kinderbetreuungseinrichtungen“

Der Gemeinderat möge beschließen, daß in der Gemeinde Techelsberg die Kinderbetreuungseinrichtungen deutlich ausgebaut werden. Dazu soll überprüft werden wie der Bedarf für Krabbelstuben und Kleinkindbetreuung aussieht und dann die entsprechenden Einrichtungen gebaut und in Betrieb genommen werden.

Begründung:

Erfreulicher Weise ist unsere Gemeinde eine Zuzugsgemeinde und wir bekommen immer Bedarf an Betreuungsplätzen für unsere kleinsten Gemeindegäste. Für viele Familien ist es sehr schwierig einen Betreuungsplatz für auch ganz kleine Kinder zu bekommen. Auch gibt es derzeit wirklich sehr attraktive Förderungen für die Schaffung solcher Kinderbetreuungsplätze, daher ist derzeit der richtige Zeitpunkt um da das Angebot in unserer Gemeinde zu erhöhen.

Der Vorsitzende teilt mit, dass seitens des Gemeindevorstandes beschlossen wurde, den Antrag in dieser Form anzunehmen.

Beschluss:

Der Bürgermeister lässt über den Antrag der FPÖ-GR-Fraktion abstimmen und wird dieser Antrag vom Gemeinderat einstimmig angenommen.

Punkt 17 der Tagesordnung: (Antrag der BLT-GR-Fraktion: Installierung einer Kinderkrippe)

Bürgermeister Johann Koban bringt nachstehenden Antrag der BLT-GR-Fraktion zur Vorlesung:

Selbständiger Antrag der BLT-GR-Fraktion:

Gemäß § 41 (1) KGO bringen angeführte Mandatare der BLT Techelsberg folgenden selbstständigen Antrag ein:

Kinderkrippe (Krabbelstube) „Techelsberg“

Es ist an der Zeit, das Techelsberg eine „Kinderkrippe (Krabbelstube)“ bekommt. Die Kinderkrippe (Krabbelstube) ist eine Betreuungsform für Kinder bis zur Vollendung des 3.

Lebensjahres. Einrichtungen dieser Art sind auf die Bedürfnisse von Babys und Kleinkindern abgestimmt. Die Aufgabe dieser Kinderbetreuungseinrichtungen ist die Betreuung, Bildung und Erziehung der Kinder. In den einzelnen Gruppen wird nur eine kleine Anzahl von Kindern betreut, wobei eine enge Zusammenarbeit mit den Eltern vorausgesetzt wird. Die Gruppengröße wird beeinflusst von der Altersstruktur der Kinder, darf aber eine bestimmte Anzahl von Kindern nicht überschreiten. Der Gemeinderat möge beschließen, dass in Techelsberg eine Kinderkippe (Krabbelstube) installiert wird. Die Möglichkeiten einer Kooperation mit der Krabbelstube Velden/Pörtschach oder Moosburg sind zu prüfen.

Der Bürgermeister bringt vor, dass über diesen Antrag sowohl im Gemeindevorstand als auch im Familienausschuss diskutiert und die Ablehnung des Antrages beschlossen wurde. Er begründet die Ablehnung damit, dass seitens der Gemeinde 42 Eltern angeschrieben wurden und nur 6 Rückmeldungen eingelangt sind. Die Rückmeldungen wurden in weiterer Folge an die zuständige Kindergarteninspektorin weitergeleitet und wurde ihrerseits die Installierung einer Kinderkrippe abgelehnt, da mindestens 10 Kinder dafür vorgesehen sein müssen.

Vzbgm. Renate Lauchard hält ergänzend fest, dass diese Ablehnung nicht heißt, dass man zu einem späteren Zeitpunkt nicht wieder darauf zurückgreifen kann. Man wird das in Zukunft im Auge behalten. Im Gemeindevorstand wurde trotzdem klargestellt, dass für diejenigen, die momentan einen Bedarf haben, eine Lösung geschaffen werden muss. Seitens des Amtsleiters wurde mit den umliegenden Nachbargemeinden hinsichtlich der Aufnahme von Kindern aus Techelsberg bereits gesprochen und sind diese bereit dafür. Bei manchen Gemeinden sind Zuschüsse zu zahlen und wird man diesbezüglich auch versuchen bzw. darüber nachdenken müssen, wie man die Familien finanziell dahingehend unterstützen kann.

GR Wolfgang Wanker möchte gerne wissen, wie der genaue Wortlaut des Erhebungstextes war und teilt weiters mit, dass er bereit ist den Antrag zurückzustellen, bis der Bedarf einer Kinderkrippe gegeben ist.

Auf die Frage von GR Dr. Karin Waldher, ob es am Techelsberg Tagesmütter gibt, teilt Vzbgm. Renate Lauchard mit, dass es welche gegeben hat, aber diese leider keine Auslastung finden.

Anschließend bringt Vzbgm. Renate Lauchard den Text der Bedarfserhebung zur Verlesung.

GR Wolfgang Wanker stellt hiezu fest, dass die Formulierung in diesem Text mit einer verbindlichen Anmeldung nicht ideal gewählt wurde.

Vzbgm. Renate Lauchard meint, dass man denjenigen, die sich angemeldet haben einfach erklären muss, aus welchem Grund eine Kinderkrippe nicht zu Stande kommt und man für diese Familien eine Lösung schaffen wird. Man wird den Eltern freie Hand darüber lassen müssen, in welche Kinderkrippe sie ihre Kinder letztendlich geben.

GR Hildegard Tschultz teilt mit, dass sie im Vorfeld bei der Krabbelstubenleiterin in Velden, welche auch die Krabbelstube in Pörtschach leitet, bezüglich der Tarife angefragt hat. Die Leiterin hat ihr versichert, dass es keine unterschiedlichen Tarife für Einheimische oder Auswärtige gibt. Man sollte die Eltern über diese Möglichkeiten informieren.

Bürgermeister Johann Koban stellt fest, dass er auch schon gehört hat, dass ca. 5 Kinder vom Techelsberg in der Krabbelstube „Knusperhäuschen“ in Pörtschach angemeldet sind.

Abschließend bringt der Vorsitzende vor, dass der gegenständliche Antrag seitens der BLT-GR-Fraktion zurückgezogen wurde, bis der Bedarf gegeben ist.

Punkt 18 der Tagesordnung: (Antrag der BLT-GR-Fraktion: Gratis Windelsack für Neugeborene und Pflegefälle)

Der Bürgermeister bringt nachstehenden Antrag der BLT-GR-Fraktion zur Vorlesung:

Selbständiger Antrag der BLT-GR-Fraktion:

Gemäß § 41 (1) KGO bringen angeführte Mandatare der BLT Techelsberg folgenden selbstständigen Antrag ein:

Gratis Windelsack in der Gemeinde Techelsberg für Neugeborene und Pflegefälle

Wir stellen den Antrag um Einführung eines gratis Windelsack wie z.B.: in den Markt Gemeinden Velden, Rosegg oder Finkenstein am Faaker See. So sollen Mütter zukünftig für jedes neugeborene Kind 12 Säcke pro Jahr kostenlos zur Verfügung gestellt werden. (Bis zum 3. Lebensjahr des Kindes.) Diese Regelung gilt auch für pflegebedürftige Personen, insbesondere bei Inkontinenz. Gegen Vorlage der entsprechenden ärztlichen Verordnung werden auch in diesen Fällen maximal 12 Windelsäcke kostenlos zur Verfügung gestellt. Mit dieser Einführung hoffen wir, einen kleinen Beitrag für die Pflege von Angehörigen zu Hause leisten zu können.

Der Bürgermeister hält fest, dass ein Antrag der ÖVP betreffend den Windelsack für Kinder angenommen wurde. Der Antrag der BLT beinhaltet darüber hinaus, dass auch für Pflegefälle ein gratis Windelsack ausgegeben werden soll.

GR Hildegard Tschultz teilt mit, dass der Familienausschuss zu dem Entschluss gekommen ist, diesen Antrag abzulehnen, weil einerseits der Windelsack für Neugeborene in der Sitzung zuvor schon beschlossen wurde und andererseits der Windelsack für Pflegefälle ein sehr sensibles Thema ist.

GV Daniela Kollmann-Smole fragt sich, wie man die Pflegefälle einstufen soll und wer begutachten soll, ob die betroffene Person Anspruch auf den Windelsack hat oder nicht. Sie ist ebenfalls der Meinung, dass es hier um ein zu sensibles Thema geht. Ferner teilt sie noch mit, dass die meisten Pflegefälle auch das Pflegegeld erhalten.

Für Bürgermeister Johann Koban geht es um die Wahrung der Privatsphäre und ist er sich nicht sicher, ob die Betroffenen den Weg zur Gemeinde nicht scheuen. Für Kleinkinder ist der Windelsack definitiv leichter handzuhaben.

GR Wolfgang Wanker versteht, dass es ein schweres Thema ist. Trotzdem ist er der Meinung, dass man dieses Thema anpacken soll. Er glaubt auch nicht, dass die zu pflegenden Personen selbst anfragen, sondern eher die Angehörigen dies in die Hand nehmen werden. Aus seiner Sicht ist es schade, dass man sich nicht darüber traut, weil man sagt, dass dieses Thema zu persönlich ist. Dieser Windelsack könnte vor allem Menschen, die inkontinent sind, unterstützen und hat dies nichts mit einer Pflegestufe zu tun. Hierzu wird es seiner Meinung nach wohl ein ärztliches Attest geben. Es gibt auch andere Förderungen z.B. Heizkostenzuschuss wo auch die Betroffenen auf die Gemeinde gehen und ihre persönlichen Verhältnisse bekannt geben müssen.

Vzbgm. Renate Lauchard erklärt nochmals, dass man bei dieser Angelegenheit auf die Pflegeeinstufung zurückgreifen muss, was bei einem Kleinkind nicht der Fall ist. Sie stellt fest, dass ein Pflegefall immer eine Pflegegeldeinstufung bekommt.

GR Dr. Karin Waldher sieht das Problem in der Müllmenge, die bei einem Pflegefall anfällt und könnte man, wenn man nicht für einen Windelsack ist, vielleicht über eine wöchentliche Müllabholung sprechen.

Beschluss:

Der Bürgermeister lässt über den Antrag der BLT-GR-Fraktion abstimmen und wird dieser Antrag vom Gemeinderat mit Mehrheit (für den Antrag: GR Wolfgang Wanker, GR Dr. Karin Waldher, GR Rudolf Koenig gegen den Antrag: Bgm. Johann Koban, Vzbgm. Renate Lauchard, Vzbgm. DI Rudolf Grünanger, GV Robert Leininger, GR Hildegard Tschultz BEd., GR Konrad Kogler, GR Ing. Alfons Kollmann, GR Ing. Josef Weiss, GR Erich Eiper, GR Werner Krakolinig, GR Herbert Dritschler, GV Daniela Kollmann-Smole, GR Alfred Buxbaum, GR Sabine Bauer, GR Barbara Krammer, GR Nadia Reiter BA) abgelehnt.

Punkt 19 der Tagesordnung: (Antrag der BLT-GR-Fraktion: Projekt „Gemeindeamt Techelsberg“)

Der Bürgermeister bringt nachstehenden Antrag der BLT-GR-Fraktion zur Vorlesung:

Selbständiger Antrag der BLT-GR-Fraktion:

Gemäß § 41 Abs. 1 der K-AGO i.d.g.F. bringen die Mandatare der „Bürgerliste Techelsberg“ folgenden selbständigen Antrag ein: Projekt „Gemeindeamt Techelsberg“

Es ist Zeit das Projekt „Gemeindeamt Techelsberg“ in Angriff zu nehmen. Um die vorhandenen Ressourcen zu nützen sind wir für einen Umbau mit Sanierung und Erweiterung bzw. Zu- oder Anbau an den vorhandenen Altbestand. Für unser Projekt sprechen nicht nur die Kosten für Erhaltung von Gebäuden. Sondern auch die vorhandenen Grundflächen rundum das bestehende Gemeindeamt. Bei einem Neubau, würde wir ein zusätzliches Gebäude erhalten müssen. Bei einer Standortverlegung, müssten wir Baugründe ankaufen.

Folgende Punkte sollten mind. im Projekt enthalten sein:

- Altbestand des Gebäudes ins Projekt integrieren
- Sanierung und Modernisierung des Altbestandes soweit erforderlich
- Vorhandene Fläche der Gemeinde nützen (Grundstücke Nördlich und Südlich von der Gemeinde)
- Zeitgemäße Raumaufteilung für die Gemeindeverwaltung
- Bürgermeisterbüro, Amtsleiterbüro, Wassermeisterbüro, Besprechungszimmer usw.
- Sitzungssaal für Gemeinderatssitzung inkl. Zuhörer (Auch als Multifunktionssaal möglich!)
- Sitzungssaal für kleinere Besprechungen (z.B.: Vorstand, Kontrollausschuss usw.)
- Zugang zum „Bürgeroffice“ (An-, Abmeldungen, Kinder-, Jugend- und Seniorenangelegenheiten, Soziales, Anträge aller Art, Mülltonnen, Informationen, Serviceleistungen, Beschwerden, usw.) muss Barrierefrei und Rollstuhlgerecht sein
- Trauungsraum
- Musikproberaum (Raumhöhe!) mit Absperrbaren Instrumentenraum und Notenräume (für die Blasmusik und Chor)
- Raum für Vereine (Sollte getrennt zugänglich sein!)
- Integrierung der vorhandenen Räume der FF-Techelsberg mit zusätzlicher Modernisierung und Erweiterung der Räumlichkeiten (Nach Bedarf und Einbeziehung der Feuerwehr)
- Parkplätze
- Auf Umweltverträglichkeit ist zu achten

- Projekt kann auf mehrere Projektstufen aufgeteilt werden
- Projekt sollte Zukunftsträchtig ausgelegt sein
- Projekt sollte erweiterbar sein (z. B.: Arztpraxis)

Beschluss:

Der Bürgermeister lässt über den Antrag der BLT-GR-Fraktion abstimmen und wird dieser Antrag vom Gemeinderat einstimmig angenommen.

Punkt 20 der Tagesordnung: (Vermessung in Sekull im Bereich Rasch)

Der Vorsitzende bringt den Vermessungsbereich vor. Er hält fest, dass bereits im Jahr 1996 von Herrn Rasch Ruppert um die Vermessung und Überlassung eines Teilstückes aus der Wegparzelle Nr. 1897, KG St. Martin angesucht wurde. Seitens der Gemeinde wurde diesbezüglich mit Schreiben vom 18.11.1996 ausgeführt, dass von Herrn Rasch ein Geometer mit der Vermessung beauftragt werden müsste. Zwischenzeitlich wurde dieser Auftrag erteilt und die entsprechende Vermessungsurkunde der Gemeinde vorgelegt.

Auf die Frage von GR Rudolf Koenig, wieviel Quadratmeter seinerzeit die Gemeinde beim Abtausch erhalten hat, schätzt Bürgermeister Johann Koban die Fläche auf ca. 400 bis 500 m².

Beschluss:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig die Vermessungsurkunde der Meixner Vermessung ZT GmbH, 9500 Villach, GZ: 18471-15, gemäß § 15 des Liegenschaftsteilungsgesetzes sowie nachstehende

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Techelsberg am Wörther See vom 23.09.2015, Zahl: 121/1/2015-I, über die **Übernahme von Grundstücksteilen in das öffentliche Gut bzw. Auflassung von Grundstücksteilen aus dem öffentlichen Gut** der Gemeinde Techelsberg am Wörther See. Aufgrund der §§ 2 Abs. 1 lit. a) und Abs. 6 lit. a) des Kärntner Straßengesetzes, K-StrG, LGBI.Nr. 72/1991 idGf. wird verordnet:

§ 1

Übernahme in das öffentliche Gut

Die in der Vermessungsurkunde der Meixner Vermessung ZT – GmbH, Widmannsgasse 43, 9500 Villach, GZ: 18471-15, für die Übernahme in das öffentliche Gut der KG 72167 St. Martin a.T., bestimmten Trennstücke, werden von der Gemeinde Techelsberg am Wörther See, wie in der genannten Vermessungsurkunde dargestellt, in das öffentliche Gut der Gemeinde Techelsberg am Wörther See, EZ 536, KG 72167 St. Martin a.T., übernommen. In die Vermessungsurkunde kann während der Amtsstunden im Gemeindeamt Techelsberg a.WS. Einsicht genommen werden.

§ 2

Auflassung von öffentlichen Gut

Die in der Vermessungsurkunde der Meixner Vermessung ZT – GmbH, Widmannsgasse 43, 9500 Villach, GZ: 18471-15, für die für die Auflassung bestimmten Trennstücke, werden von der Gemeinde Techelsberg am Wörther See, wie in der genannten Vermessungsurkunde dargestellt, aufgelassen und den jeweiligen Grundstücken der KG 72167 St. Martin a.T., zugeschrieben. In die Vermessungsurkunde kann während der Amtsstunden im Gemeindeamt Techelsberg a.WS. Einsicht genommen werden.

§ 3 **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages, an dem sie an der Amtstafel der Gemeinde Techelsberg am Wörther See angeschlagen wurde, in Kraft.

Punkt 21 der Tagesordnung: (Vermessung in Töschling im Bereich Mag. Höhr)

Bürgermeister Johann Koban bringt den Vermessungsbereich vor. Er erklärt, dass Herr Mag. Höhr, der in Töschling im Bereich der Seeuferstraße ein Wohnhaus besitzt, einen Um- und Zubau beim Bestandsobjekt beabsichtigt. Im Zuge der Vermessung war aufgrund des Naturbestandes eine Berichtigung erforderlich. Auf Anfrage von GR Koenig teilt Bgm. Koban mit, dass sich der Grenzpunkt 9733 nicht im Asphalt, sondern im Bereich der Hecke befindet.

GR Rudolf Koenig regt noch an, dass in Zukunft die Vermesser auch den natürlichen Wegverlauf in die Vermessungsurkunde mit aufnehmen sollen.

Beschluss:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig die Vermessungsurkunde der DI Dr. Günther Abwerzger, 9800 Spittal/Drau, GZ: 10001/15, gemäß § 15 des Liegenschaftsteilungsgesetzes sowie nachstehende

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Techelsberg am Wörther See vom 23.09.2015, Zahl: 120/1/2015-I, über die **Übernahme eines Grundstücksteiles in das öffentliche Gut bzw. Auflassung eines Grundstücksteiles aus dem öffentlichen Gut** der Gemeinde Techelsberg am Wörther See.

Aufgrund der §§ 2 Abs. 1 lit. a) und Abs. 6 lit. a) des Kärntner Straßengesetzes, K-StrG, LGBI.Nr. 72/1991 idgF. wird verordnet:

§ 1 **Übernahme in das öffentliche Gut**

Die in der Vermessungsurkunde des Dipl.-Ing. Dr. Günther Abwerzger, staatlich befugter und beeideter Ingenieurkonsulent für Vermessungswesen, Neuer Platz 15, 9800 Spittal/Drau, GZ: 10001/15, für die Übernahme in das öffentliche Gut der KG 72185 Tibitsch, bestimmte Trennstück „2“, im Ausmaß von 8 m², wird von der Gemeinde Techelsberg am Wörther See, wie in der genannten Vermessungsurkunde dargestellt, in das öffentliche Gut der Gemeinde Techelsberg am Wörther See, EZ 62, KG 72185 Tibitsch, übernommen. In die Vermessungsurkunde kann während der Amtsstunden im Gemeindeamt Techelsberg a.WS. Einsicht genommen werden.

§ 2 **Auflassung von öffentlichen Gut**

Die in der Vermessungsurkunde des Dipl.-Ing. Dr. Günther Abwerzger, staatlich befugter und beeideter Ingenieurkonsulent für Vermessungswesen, Neuer Platz 15, 9800 Spittal/Drau, GZ: 10001/15, für die Auflassung bestimmte Trennstück „1“, im Ausmaß von 4 m², wird von der Gemeinde Techelsberg am Wörther See, wie in der genannten Vermessungsurkunde dargestellt, aufgelassen und der EZ 94, KG 72185 Tibitsch, zugeschrieben. In die Vermessungsurkunde kann während der Amtsstunden im Gemeindeamt Techelsberg a.WS. Einsicht genommen werden.

§ 3
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages, an dem sie an der Amtstafel der Gemeinde Techelsberg am Wörther See angeschlagen wurde, in Kraft.

Punkt 22 der Tagesordnung: (Ing. Günther Vogler, Pernach 2, 9212)

Bürgermeister Johann Koban bringt vor, dass das Grundstück Nr. 1630, KG St. Bartlmä, des Herrn Karl Lamprecht derzeit nur über das im Eigentum von Herrn Ing. Vogler befindliche Grundstück Nr. 1628, KG St. Bartlmä, erschlossen ist. Damit auch die Grundflächen von Herrn Lamprecht über einen öffentlichen Weganschluss verfügen, soll der bestehende öffentliche Weg Parzelle Nr. 1746, KG St. Bartlmä bis zum Grundstück Nr. 1630, KG St. Bartlmä, verlängert werden. Weiters hält er fest, dass Herr Ing. Vogler der diesbezüglichen Wegabtretung in das öffentliche Gut im Rahmen des bereits anhängigen Flurbereinigungsverfahrens „Lamprecht-Vogler“ bei der Agrarbehörde zustimmen würde. Damit die Agrarbehörde den entsprechenden Vertrag durchführen kann, ist seitens des Gemeinderates ein Beschluss erforderlich, wonach die in der Vermessungsurkunde des Launoy-Santer Ziviltechniker GmbH, GZ: K1450/15, angeführte Teilfläche Nr. 2 im Ausmaß von 136 m² in das öffentliche Gut der Gemeinde Techelsberg a. WS. übertragen wird.

GR Rudolf Koenig möchte wissen, ob das Grundstück Nr. 1630, KG St. Bartlmä, Bauland ist und der auszumessende Weg schon fertig ausgebaut ist.

Daraufhin teilt der Vorsitzende mit, dass sich im gegenständlichen Bereich kein Bauland befindet und es sich um einen Wiesenweg handelt. Der Weg wird lediglich in das öffentliche Gut übernommen, was aber nicht bedeutet, dass der Weg ausgebaut werden muss. Ein Wegausbau ist nicht vorgesehen, da nur landwirtschaftliche Nutzflächen erschlossen werden.

Beschluss:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig, die in der Vermessungsurkunde der Launoy-Santer Ziviltechniker GmbH, GZ: K1450/15, ausgewiesene Teilfläche Nr. 2 im Ausmaß von 136 m² in das öffentliche Gut der Gemeinde Techelsberg a. WS. zu übertragen.

Punkt 23 der Tagesordnung: (Vermessung im Bereich der Eisenbahnunterführung Saag)

Der Vorsitzende teilt mit, dass entsprechend dem Vermessungsplan der Launoy-Santer Ziviltechniker GmbH, GZ: K1426/15, die Gemeinde aus dem öffentlichen Gut (Verkehrsfläche) des Grundstückes Nr. 1025/157, KG Tibitsch, die Teilflächen 2 und 3 im Ausmaß von 49 m² an die Familie Bulfon übergibt. Im Gegenzug übergibt die Familie Bulfon aus dem Grundstück 1028/8, KG Tibitsch, an die Gemeinde die Teilflächen 5, 6, 7 und 8 im Ausmaß von 30 m². Durch diesen Tausch erhält die Gemeinde Techelsberg a. WS. ein direktes Ufer- bzw. Seegrundstück. Bezuglich der Tauschflächen wurde auch ein Gutachten des DI Kulterer, 9300 St. Veit/Glan, erstellt, wonach es zu einem wertgleichen Abtausch kommt. Der Bürgermeister stellt fest, dass diesbezüglich eine entsprechende Vereinbarung zwischen der Gemeinde Techelsberg a. WS. und der Familie Bulfon/Fleischmann abzuschließen wäre.

GR Wolfgang Wanker bedankt sich für die gute Verhandlungsführung des Bürgermeisters, weil die Gemeinde so wieder um ein Stück mehr Seezugang verfügt.

GR Alfred Buxbaum bezieht sich auf den Dringlichkeitsantrag der SPÖ-GR-Fraktion vom 11.12.2014 hinsichtlich des Radfahrweges, welcher mit Mehrheit beschlossen wurde. Er findet es schade, dass man sich damals bei den Bauverhandlungen nicht mehr dafür eingesetzt hat, dass im Bereich der Schallschutzwand ein eigener Fahrradstreifen angebracht wird. Aus seiner Sicht wäre es möglich gewesen, einen eigenen Fahrradstreifen zu errichten. Er hatauch schon gehört hat, dass es in diesem Bereich leider auch schon zu Unfällen gekommen ist.

Bürgermeister Johann Koban stellt hiezu fest, dass es für das Bauvorhaben „Eisenbahnunterführung Saag“ ein Übereinkommen zwischen ÖBB, Land und Gemeinde gibt. Die Gemeinde verfügte vor Baubeginn nur über einen Grundstreifen von ca. 1,5 Meter. Der restliche Grund steht im Besitz der ÖBB oder des Landes. Für einen von der Fahrbahn getrennten Radweg wird eine Breite von über 3 Metern benötigt. Diese Grundfläche ist im gegenständlichem Bereich einfach nicht vorhanden und konnte aus diesem Grunde kein eigener Radweg realisiert werden. Obwohl seitens der zuständigen Behörden alle Maßnahmen zur Sicherung des Radweges (Stopptafeln, Poller, Hinweise, Randlinien etc.) angebracht wurden, halten sich viele Straßenbenutzer nicht daran.

GR Wolfgang Wanker merkt an, dass es für den sogenannten Mischverkehr eigene Richtlinien vom Bundesministerium für Inneres dahingehen gibt, wie solche Straßen zu bauen sind. Hinsichtlich der Radfahrstreifen ist auch wieder darauf zu achten, dass man jeweils einen Streifen in die eine und einen in die andere Richtung benötigt. Von eigenen Radfahrstreifen wird wieder vermehrt abgegangen und eine gemeinsame Nutzung angestrebt, weil dadurch die Aufmerksamkeit der Verkehrsteilnehmer erhöht wird.

Beschluss:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig nachstehende Vereinbarung:

Vereinbarung

abgeschlossen zwischen

- der **Gemeinde Techelsberg**, St. Martin am Techelsberg 32 9212 Techelsberg am Wörthersee, kurz Gemeinde genannt, einerseits, und
- **Dr. Bulfon Christoph**, Seepromenade 1, 9220 Velden
- **Bulfon Alexander Bastian**, Seepromenade 1, 9220 Velden
- **Bulfon Susanne**, Seepromenade 1, 9220 Velden
- **Fleischmann Sabina**, Klagenfurter 96, 9220 Velden am Wörthersee
kurz „Vertragspartei Bulfon/Fleischmann“ genannt, andererseits,

wie folgt:

Präambel

Für die Errichtung der Straßenunterführung Saag im Bank-km 144.513 der Strecke Bleiburg – Innichen war es erforderlich Grundflächen von privaten Eigentümern durch die ÖBB einzulösen. Im Zuge der Schlussvermessung erfolgt nunmehr die Eigentumsübertragung aufgrund eines Flächenabtauschs zwischen den obgenannten angeführten Vertragsparteien.

Integrierender Bestandteil dieser Vereinbarung bildet der beiliegende Teilungsplan der LAUNOY-SANTER Ziviltechniker GmbH für Vermessungswesen, GZ K1426/15. Gegenstand dieses Abtauschs sind die Flächen der KG 72185 KG Tibitsch.

Teilflächen aus dem Gst 1025/157 im Eigentum der Gemeinde Techelsberg,
öffentliches Gut im Ausmaß von 49m² (Teilflächennummer 2,3)

Teilflächen aus dem Gst. 1025/8 aus EZ 521 im Eigentum Hrn. Dr. Bulfon Christoph,
Hrn. Bulfon Alexander Bastian, Fr. Bulfon Susanne und Fr. Fleischmann Sabina im
Ausmaß von 30m² (Teilflächennummer 5,6,7,8)

II.

Tauschvereinbarung

Die Gemeinde tauscht und übergibt Teilflächen aus dem Grundstück 1025/157 KG 77185 im Ausmaß von 49m² und die Vertragspartei Bulfon/Fleischmann übernimmt im Tauschwege die angeführte Grundstückteilfläche gemäß Planbeilage 1.

Die Vertragspartei Bulfon/Fleischmann tauscht und übergibt Teilflächen aus dem Grundstück 1025/8 KG 77185 im Ausmaß von 30m² und die Gemeinde übernimmt im Tauschwege die angeführte Grundstückteilfläche gemäß Planbeilage 1.

Als Stichtag für den Übergang von Besitz und Genuss, Last und Gefahr wird der Tag der Fertigung dieser Vereinbarung durch die Vertragsparteien vereinbart.

Im Grundbuch sind für Herrn Dr. Christoph Bulfon, Herrn Alexander Bastian Bulfon, Frau Susanne Bulfon, sowie Frau Sabina Fleischmann wechselseitig Vorkaufsrechte eingeräumt. Die Vertragsparteien verzichten für die Durchführung dieser Tauschvereinbarung auf die Ausübung ihrer Vorkaufsrechte.

2.1 Entschädigung

Die Tauschpartner haben einen wertgleichen Tausch (30m²/49m²) vereinbart. Die Grundlage dafür ist die bisherige Nutzung der Flächen von einerseits Ufergrundstück/Badeplatz und andererseits als eine Verkehrsfläche.

Durch die Rekultivierung der Tauschflächen von einer Verkehrsfläche in eine Grünfläche und Integrierung in die das Ufergrundstück/Badeplatz ist das Tauschverhältnis schlüssig.

Für eine allfällige Steuerberechnung wird ein Wert von € 22.500,- festgesetzt.

IV.

Verbücherung

Die Herstellung der Grundbuchsordnung erfolgt durch die ÖBB auf der Grundlage der §§ 15ff Liegenschaftsteilungsgesetz.

Sollte die Erstellung eines grundbuchfähigen Tauschvertrags notwendig werden, verpflichten sich die beiden Vertragsparteien einen solchen zu unterfertigen.

V. Allgemeine Bestimmungen

Die Gemeinde wird im Rahmen ihres Wirkungsbereiches Sorge tragen, dass das ihr zufallende Grundstück entsprechend gepflegt wird.

Weitere Nebenabreden sowie allfällige Ergänzungen zu dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.

Diese Vereinbarung wird in einer Urschrift erstellt, die für die Gemeinde bestimmt ist. Die Vertragspartei Bulfon/Fleischmann erhält eine Abschrift hiervon.

Punkt 24 der Tagesordnung: (Bericht des Bürgermeisters)

Gemeindevorstand

Der Bürgermeister bedankt sich bei Frau Daniela Kollmann-Smole für die Zeit im Gemeindevorstand und für die gute Zusammenarbeit.

Asphaltierung vor dem Gemeindeamt

Aufgrund der Setzungen konnte das Feuerwehrfahrzeug nicht mehr ungehindert in die Garage ein- und ausfahren. Nunmehr wurde eine Schwerlastrinne eingebaut und war aus diesem Grunde die Asphaltierung erforderlich.

Straßenerhaltung

Entlang der St. Bartlmäerstraße wurden dort, wo die Straße immer wieder durch den Regen ausreißt, Asphalttrinnen gesetzt, um weitere Straßenschäden zu vermeiden. Es werden in diese Form noch weitere Arbeiten durchgeführt werden.

Oberkarlerweg

Seitens des Land Kärnten wurden die Fördermittel für den Ausbau des Oberkarlerweges zugesagt und findet am 24.09.2015 eine Begehung mit den Anrainern statt. Demnächst wird der Baubeginn erfolgen und sollen im Herbst die Unterbauarbeiten vorgenommen werden. Die Asphaltierung soll im Frühjahr 2016 erfolgen.

Punkt 25 der Tagesordnung: (Nachwahl im Gemeindevorstand und den Ausschüssen)

a) Nachwahl und Angelobung im Gemeindevorstand:

Der Vorsitzende gibt bekannt, dass der in der Gemeinderatssitzung unterfertigte und eingebrachte Wahlvorschlag der SPÖ-GR-Fraktion für das Amt des Gemeindevorstandes auf Herrn Alfred Buxbaum lautet.

Der Bürgermeister erklärt somit Herrn Alfred Buxbaum als gewählt. Er bringt daraufhin die im § 21 Abs. 3 der K-AGO vorgeschriebene Gelöbnisformel zur Verlesung und das Gemeindevorstandsmitglied Alfred Buxbaum legt in die Hand des Bürgermeisters das Gelöbnis ab.

b) Nachwahl in den Ausschüssen:

Bürgermeister Johann Koban bringt vor, dass der in der Gemeinderatssitzung unterfertigte und eingebrachte Wahlvorschlag der SPÖ-GR-Fraktion für das Mitglied in den Ausschuss für Umwelt-, Land- und Forstwirtschaft auf Frau Daniela Kollmann-Smole lautet.

Im Anschluss erklärt der Vorsitzende GR Daniela Kollmann-Smole als gewählt.

.....

Anschließend bringt der Bürgermeister vor, dass nachstehende selbständige Anträge eingelangt sind:

Selbständiger Antrag der FPÖ-GR-Fraktion:

Gemäß § 41 (1) KGO bringen angeführte Mandatare der FPÖ Techelsberg folgenden selbstständigen Antrag ein:

Kostenübernahme:

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Gemäß § 41 (1) K-AGO stelle(n) ich (wir) den folgenden selbständigen Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass die Gemeinde die Kosten für die neue große Glocke „Martin“ der Pfarrkirche in St. Martin übernehmen soll und damit als Spender dieser Glocke auftritt. Die Kosten für die große Glocke „Martin“ betragen Euro 25.000,-, welche über den Nachtragsvoranschlag 2015 bedeckt werden soll.

Begründung:

Die derzeitigen drei Glocken unserer Pfarrkirche bestehen aus Gußeisen und wurden im Jahr 1923 gegossen. Dieses Material hat eine deutlich kürzere Haltbarkeitsdauer als Bronze. Die derzeit in der Kirche befindlichen Glocken stellen aufgrund ihrer Materialermüdung ein Sicherheitsrisiko dar, da die Gefahr besteht, dass sie zu Bruch gehen und dadurch auch die Bausubstanz des Gotteshauses grob in Mitleidenschaft ziehen. Unser Pfarrer Herr Dr. Alexander Miklau ist sehr bemüht, Spenden für die neuen Glocken zu lukrieren, unter anderem durch Benefizkonzerte.

Das Gotteshaus in St. Martin ist in unserer Gemeinde seit vielen Jahrhunderten nicht nur ein Ort zum Feiern des Gottesdienstes und ein Ort sakraler Kunstschätze und als solcher eine Sehenswürdigkeit für Touristen unserer Gemeinde und Kulturinteressierte. Das Gotteshaus in St. Martin ist seit jeher ein wichtiger Ort zum Zusammentreffen der Bevölkerung. Die Pfarre St. Martin trägt durch viele Veranstaltungen wesentlich zum gesellschaftlichen Leben bei. Es erscheint mir daher richtig, dass die Gemeinde mit dieser Kostenübernahme ein Zeichen der Verbundenheit mit dem Gotteshaus in seiner Eigenschaft als Denkmal und Kulturgut setzt. Dies zum Zeichen dafür, dass die Gemeinde das Engagement der Kirch innerhalb des gesellschaftlichen Lebens unserer Gemeinde würdigt und dazu beiträgt, dass die Pfarrkirche St. Martin in ihrer bisherigen Schönheit erhalten bleibt.

Der Bürgermeister weist den Antrag dem Gemeindevorstand zur Vorberatung zu.

Selbständiger Antrag der SPÖ-GR-Fraktion:

Gemäß § 41 (1) KGO bringen angeführte Mandatare der SPÖ Techelsberg folgenden selbstständigen Antrag ein:

Sehr geehrter Gemeinderat!

Durch die Rückzahlung des Darlehens für den Bauabschnitt 02 der Abwasserbeseitigungsanlage (ABA-BA 02) bei der Hypo Steiermark sowie der damit zusammenhängenden niedrigeren Rückzahlungs-/Zinsbelastung im Abwasser-Haushalt entsteht eine neue Basis für die Berechnung der Kanalgebühren.

Zusätzlich wurde ohnehin bereits in den letzten Jahren ein hoher Überschuss in diesem Haushalt erwirtschaftet (Haushalte sollten ausgeglichen sein!).

Drittens konnten durch unsere Analysen und Entscheidungen bei den anderen Darlehen (Fixkostendarlehen) Einsparungen erzielt werden. Auch dadurch verbessern sich die Rahmenbedingungen.

Aus diesen Punkten muss die Kanalgebühr neu berechnet und entscheidend herabgesetzt werden.

Der Kontrollausschuss bzw. Zentralamt soll hierzu eine Neuberechnung der Abwassergebühren erarbeiten (lassen).

Ziel soll eine Gebührenreduktion von ca. 10-20% sein.

Der Vorsitzende weist den Antrag dem Gemeindevorstand zur Vorberatung zu.

Selbständiger Antrag der BLT-GR-Fraktion:

Gemäß § 41 Abs. 1 der K-AGO i.d.g.F. bringen angeführte Mandatare der BLT Techelsberg folgenden selbstständigen Antrag ein:

Antrag „Techelsberg – eine Marke“. Am Ortsbeginn Saag (aus Fahrtrichtung Velden) und am Ortsbeginn Töschling (aus Fahrtrichtung Pörtschach) einen „Techelsberger Turm“ im maßstäblichen Design aufzustellen.

Um die Ortsgrenzen zu Pörtschach und Velden besser zu kennzeichnen sollte der „Techelsberger Turm“ im gleichen Design wie am „Töschlinger Dorfplatz“ maßstabgetreu aufgestellt werden.

Der Antrag aus dem Jahre 2009 wurde nie im Gemeinderat behandelt. In der zwischenzeit hat die Gemeinde Pörtschach bei den Gemeindeeinfahrten ein ähnliches Hinweisschild mit dem Pörtschacher Wappen aufgestellt.

Designvorschlag:

An beiden Stellen könnte der Grünstreifen des Radweges genutzt werden. Der Turm soll eine Höhe von ca. 2 Meter haben und beleuchtet sein. Zusätzlich zur vorhanden Aufschrift soll, der Ortsname „Töschling bzw. Saag“ ersichtlich sein.

Der Bürgermeister weist den Antrag dem Gemeindevorstand zur Vorberatung zu.

Selbständiger Antrag der BLT-GR-Fraktion:

Gemäß § 41 Abs. 1 der K-AGO i.d.g.F. bringen angeführte Mandatare der BLT Techelsberg folgenden selbstständigen Antrag ein:

Einführung von Straßen- bzw. Wegebezeichnungen und die Neuvergabe der Hausnummern in den Ortschaften Töschling und Saag!

Um das Straßennamensystem zu den Nachbargemeinden Pörtschach, Velden besser Abzulehnen und um weniger Verwechslungen (zum Beispiel Forsteseweg, Tannenweg, Sankt Martinerweg oder Hauptstraße) im Wegesystem zu erhalten sind wir für die Einführung von Wegebezeichnungen und Neuvergabe der Hausnummer in den Ortschaften Töschling und Saag.

Die Ausarbeitung der Straßennamen sollte unter Einbeziehung alter Dorf- und Straßennamen und der Bevölkerung durch ein Komitee festgelegt werden. Die Hausnummernschilder für die Gebäude, die bereits eine Hausnummer erworben haben, sollte die Gemeinde gratis zur Verfügung stellen.

Info: Wenn das neue System vom Gemeinderat beschlossen ist, gelten dann folgende Hinweise: Bei Reisepass und Führerschein ist keine Änderung erforderlich, da in diesen Dokumenten weder Straße noch Hausnummer, sondern nur der Wohnort angeführt ist. Die KFZ-Zulassungsscheine sind innerhalb von zwei Monaten bei einer Kfz-Zulassungsstelle kostenfrei zu ändern.

Der Bürgermeister weist den Antrag dem Ausschuss für Umwelt-, Land- und Forstwirtschaft zur Vorberatung zu.

Selbständiger Antrag der BLT-GR-Fraktion:

Gemäß § 41 Abs. 1 der K-AGO i.d.g.F. bringen angeführte Mandatare der BLT Techelsberg folgenden selbstständigen Antrag ein:

2 Stück „Offener Bücherschrank“

Ein öffentlicher Bücherschrank (auch offener Bücherschrank genannt) ist ein Schrank zur Aufbewahrung von Büchern, der genutzt wird, um kostenlos, anonym und ohne jegliche Formalitäten Bücher zum Tausch oder zur Mitnahme aufzubewahren und anzubieten.

Die Standorte sollten sein:

- Platz in Töschling oder Nähe Traudi bzw. Information
- Platz vor dem Gemeindeamt oder der Volksschule

Der Bürgermeister weist den Antrag dem Gemeindevorstand zur Vorberatung zu.

Selbständiger Antrag der BLT-GR-Fraktion:

Gemäß § 41 Abs. 1 der K-AGO i.d.g.F. bringen angeführte Mandatare der BLT Techelsberg folgenden selbstständigen Antrag ein:

Überwachung des ruhenden Verkehrs

Um die Verordnungen des Gemeinderates betreffend „Halten und Parken verboten“ wie z.B.: Forstseestraße, Saag, Seeuferstraße usw. besser zu überwachen, sollten diese in den Monaten Juni bis Ende September einen privaten Wachdienst übergeben werden.

Auch sollte der Parkplatz Forstsee mittels Parkscheinautomat und Überwachung besser geregelt werden. Wir stellen daher den Antrag um Angebotseinhaltung privater Wachdienste inkl. Aufstellung eines Parkscheinautomaten für die Monate Juni bis Ende September.

Zu überwachende Bereiche sind alle „Halte und Park Verbote“ im Gemeindegebiet. inklusive der Tagesparkgebühr am Forstsee.

Wenn die Angebote Vorliegen müssen diese dem Gemeinderat vorgelegt werden, um über die Wirtschaftlichkeit dieses Vorhaben abzustimmen.

Der Bürgermeister weist den Antrag dem Ausschuss Umwelt-, Land- und Forstwirtschaft zur Vorberatung zu.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen erfolgen, schließt der Bürgermeister um 21.10 Uhr die Sitzung.

Die Niederschrifsprüfer:

Der Schriftführer:



Der Bürgermeister:



